



**ICBC Austria Bank GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

24. März 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10072207

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation	6
2.1. Geschäftsentwicklung und Risikolage	6
2.2. Vermögens- und Finanzlage	6
2.3. Ertragslage	11
3. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	12
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	13
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	13
4.2. Erteilte Auskünfte	13
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)	13
5. Bestätigungsvermerk	14

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
ICBC Austria Bank GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**ICBC Austria Bank GmbH,
Wien**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 8. Oktober 2019 der ICBC Austria Bank GmbH, Wien, wurden wir zum Bankprüfer und damit zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 43 Abs 1 BWG iVm §§ 269 ff UGB sowie §§ 60 ff BWG zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 43 Abs 1a BWG iVm § 189a UGB.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Unsere Bestellung wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 angezeigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2020 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2021 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernhard Gruber, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Frau Mag. Alina Czerny ausgeübt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG iVm § 275 UGB zur Anwendung.

Wir verweisen auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs 5 BWG** zum Prüfungsbericht.

2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation

2.1. Geschäftsentwicklung und Risikolage

Die Geschäftsentwicklung und Risikolage sind im Anhang des Jahresabschlusses (Beilage I) bzw im Lagebericht (Beilage II) dargestellt.

2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Aktiva des Kreditgeschäftes						
Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der täglich fälligen Forderungen	45.048	7,2	5.997	1,8	39.052	651,2
Forderungen an Kunden und Wechsel im Bestand	254.943	40,5	221.210	66,7	33.734	15,2
	299.992	47,7	227.207	68,5	72.785	32,0
Wertpapiere						
Schuldtitel öffentlicher Stellen	10.197	1,6	0,00	0,0	10.197	x
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	201.221	32,0	82.931	25,0	118.290	142,6
	211.418	33,6	82.931	25,0	128.487	154,9
Flüssige Mittel						
Kassenbestand, Zentralnotenbankguthaben	113.705	18,1	16.583	5,0	97.123	x
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	1.119	0,2	1.073	0,3	46	4,3
	114.824	18,3	17.655	5,3	97.169	x
Langfristige Anlagen						
Beteiligungen	1	0,0	1	0,0	0,00	0,0
Sonstige Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	117	0,0	176	0,1	-58	-33,3
Sonstige Sachanlagen	2.029	0,3	2.559	0,8	-530	-20,7
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	752	0,1	1.005	0,3	-253	25,2
	2.899	0,5	3.740	1,1	-841	-22,5
	629.134	100,0	331.534	100,0	297.600	89,8

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital						
<i>Versteuerte Eigenmittel</i>						
Stammkapital	100.000	15,9	100.000	30,2	0,00	0,0
Geleistete Einlage zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung.	100.000	15,9	0	0,0	100.000	x
Haftrücklage	3.874	0,6	2.357	0,7	1.517	64,4
Bilanzverlust	-10.877	-1,7	-6.649	-2,0	-4.227	63,6
	192.998	30,7	95.708	28,9	97.290	101,6
Sozialkapital						
Rückstellungen für Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen	9	0,0	0,00	0,0	9	x
Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	335.629	53,3	235.634	71,1	99.995	42,4
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	100.164	15,9	0,00	0,0	100.164	x
	435.793	69,3	235.634	71,1	200.159	84,9
Andere Passiva						
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	13	0,0	8	0,0	5	56,9
Steuer- und sonstige Rückstellungen	321	0,1	184	0,1	137	74,6
	334	0,1	192	0,1	142	73,8
	629.134	100,0	331.534	100,0	297.600	89,8

Der **Wertpapierbestand** setzt sich am 31. Dezember 2020 und 2019 folgendermaßen zusammen:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR		TEUR		TEUR	%
Schuldtitel öffentlicher Stellen	10.197		0		10.197	x
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere						
von öffentlichen Emittenten	8.834		0,00		8.884	x
von anderen Emittenten	192.387		82.931		109.456	132,0
	201.221		82.931		118.340	142,6

Die **Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere** sowie die **Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken** veränderten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Stand am 1.1.2020 TEUR	Zuführung TEUR	Stand am 31.12.2020 TEUR
Pauschalwertberichtigungen			
Forderungen an Kreditinstitute	0	89	89
Forderungen an Kunden	554	360	914
	554	449	1.003

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** veränderten sich im Geschäftsjahr wie folgt

	Immaterielle Vermögens- gegenstände TEUR	Sach- anlagen TEUR
Stand am 31. Dezember 2019	176	2.559
Zugänge	0	38
Abgänge	0	-39
Abschreibungen und Wertberichtigungen Planmäßige	-59	-529
Stand am 31. Dezember 2020	117	2.029

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft veränderte sich im Jahr 2020 wie folgt:

	TEUR
Stand am 31. Dezember 2019	95.708
Jahresfehlbetrag	-2.710
Stand am 31. Dezember 2020	92.998

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 (Capital Requirements Regulation) errechnen sich wie folgt:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
Kernkapital (Tier 1)		
<i>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)</i>		
Stammkapital	100.000	100.000
Hafrücklage	3.874	2.357
	103.874	102.357
<i>ab: Kürzungsposten</i>		
Bilanzverlust	-10.877	-6.649
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-117	-176
	-10.994	-6.825
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 Verordnung (EU) Nr 575/2013	92.881	95.532

Diesen stehen folgende Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Verordnung (EU) Nr 575/2013 (Gesamtrisikobetrag) gegenüber:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
Eigenmittelanforderungen für		
Kreditrisiko	387.382	235.698
Operationelles Risiko	5.238	5.090
	392.620	240.788

Daraus errechnen sich zum 31. Dezember 2020 und 2019 die folgenden Relationen gemäß Art 92 Abs 1 lit a bis c der Verordnung (EU) Nr 575/2013, die den Mindestquoten für das Kreditinstitut gegenübergestellt sind:

	31.12.2020		31.12.2019	
	Mindest- quote %	Tatsächliche Quote %	Mindest- quote %	Tatsächliche Quote %
Gesamtkapitalquote	4,5	23,7	4,5	39,7
Kernkapitalquote	6,0	23,7	6,0	39,7
Harte Kernkapitalquote	8,0	23,7	8,0	39,7

Die für das Kreditinstitut einzuhaltenen Mindestquoten enthalten – soweit anwendbar – neben den Mindestquoten gemäß Artikel 92 CRR auch den Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 BWG, den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a BWG Ein etwaiges zusätzliches Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs 4a BWG etwa iZm dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) ist in der angeführten Mindestquote nicht berücksichtigt.

Die **bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten** setzen sich am 31. Dezember 2020 und 2019 folgendermaßen zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
täglich fällig	0	0	0	0,0
mit vereinbarter Bindung	335.629	235.634	99.995	42,4
	355.629	235.634	99.995	42,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
Sonstige Kundeneinlagen				
täglich fällig	94	0	94	x
mit vereinbarter Bindung	100.070	0	100.070	x
	100.164	0	100.164	x

Zur Verwendung **derivativer Finanzinstrumente** durch die Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss (Beilage I).

2.3. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Betriebserträge						
<i>Veranlagungsgeschäft</i>						
Zinsen und ähnliche Erträge	6.744	147,5	1.203	125,4	5.540	x
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.514	-55,0	-333	-34,7	-2.181	x
<i>Nettozinsertrag</i>	<i>4.230</i>	<i>92,5</i>	<i>870</i>	<i>90,7</i>	<i>3.360</i>	<i>x</i>
Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0	x
<i>Ergebnis aus dem Veranlagungsgeschäft</i>	<i>4.230</i>	<i>92,5</i>	<i>870</i>	<i>90,7</i>	<i>3.360</i>	<i>x</i>
<i>Provisions- und Dienstleistungsgeschäft</i>						
Provisionserträge	533	11,6	95	9,9	438	x
Provisionsaufwendungen	-30	-0,7	-5	-0,5	-25	x
<i>Ergebnis aus dem Provisions- und Dienstleistungsgeschäft</i>	<i>503</i>	<i>11,0</i>	<i>90</i>	<i>9,4</i>	<i>413</i>	<i>x</i>
<i>Ergebnis aus Finanzgeschäften</i>	<i>-56</i>	<i>-1,2</i>	<i>0</i>	<i>0,0</i>	<i>-56</i>	<i>x</i>
<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	<i>-106</i>	<i>-2,3</i>	<i>-0</i>	<i>0,0</i>	<i>-105</i>	<i>x</i>
Betriebserträge insgesamt	4.572	100,0	960	100,0	3.661	x
Betriebsaufwendungen						
Personalaufwand	-4.916	-107,5	-3.009	-313,5	-1.907	63,4
Sachaufwand	-1.912	-41,8	-1.250	-130,2	-662	53,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	0,0	-2	-0,2	-0	3,4
Betriebsaufwendungen insgesamt	-6.830	-149,4	-4.261	-443,9	-2.569	60,3
Betriebsergebnis	-2.258	-49,4	-3.301	-343,9	1.043	31,6
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis aus Kreditrisiken und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-451	-9,9	-554	-57,7	103	-18,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-2.710	-59,3	-3.855	-401,5	1.145	-29,7
Tatsächliche Steuern	-1	0,0	-1	-0,1	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-2.710	-59,3	-3.855	-401,7	1.145	-29,7
Rücklagenbewegung	-1.517	-33,2	-2.154	-224,4	636	-29,6
Jahresverlust	-4.227	-92,5	-6.009	-625,9	1.781	-29,6

Unter Einbeziehung des Verlustvortrages ergab sich ein **Bilanzverlust** von TEUR -10.876.

3. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen in Beilage I.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, insbesondere wesentliche Verletzungen des Bankwesengesetzes, der Verordnung (EU) Nr 575/2013 oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA, wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**ICBC Austria Bank GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden werden in der Bilanz mit einem Betrag von 255 Mio EUR ausgewiesen. Darin sind Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 1.002 enthalten. Die Forderungen an Kunden stellen betraglich (knapp 41 % der Bilanzsumme) einen wesentlichen Bilanzposten dar. Die Geschäftsführung beschreibt die Vorgehensweise der Risikovorsorgenbildung unter Kapitel "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" im Anhang zum Jahresabschluss sowie im Lagebericht im Abschnitt "Kreditrisiko".

Die Bank beurteilt im Rahmen der Kreditüberwachung, ob Wertminderungsindikatoren vorliegen und folglich Einzelwertberichtigungen zu bilden sind. Dies beinhaltet die Einschätzung, ob Ereignisse vorliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Leistung der vertraglich vereinbarten Zahlungen in voller Höhe führen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung wurden keine ausgefallenen Kredite identifiziert und daher auch keine Einzelwertberichtigungen gebildet. Für Kredite, die zum Abschlussstichtag nicht ausgefallen sind, liegt dennoch ein zu berücksichtigendes Ausfallrisiko vor, welches in Form einer pauschalen Einzelwertberichtigung berücksichtigt wird. Das Ausfallrisiko wird auf Basis der Formel $\text{Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)} \cdot \text{Forderungshöhe zum Ausfallszeitpunkt (EAD)} \cdot \text{Verlustquote (LGD)} \cdot \text{Zeitraum vom Ausfall des Kreditnehmers bis zur Wahrnehmung des Ausfalls (LIP)}$ ermittelt. Für die Ermittlung der Risikovorsorge sind Schätzungen und Annahmen erforderlich. Diese umfassen ratingbasierte Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten, historische Ausfalldaten und den Zeitraum vom Ausfall des Kreditnehmers bis zur Wahrnehmung des Ausfalls. Für den Abschluss ergibt sich daraus das Risiko, dass der Ermittlung der Wertberichtigungen in bedeutendem Ausmaß Schätzungen und Annahmen zugrunde liegen, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzungsunsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Kreditrisikovorsorge ergeben.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden haben wir folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben die bestehende Dokumentation der Prozesse zur Überwachung und Risikovorsorgenbildung von Kundenkrediten analysiert sowie kritisch hinterfragt, ob diese Prozesse geeignet sind, drohende Kreditausfälle zu identifizieren und die Werthaltigkeit der Kundenforderungen angemessen abzubilden.
- Wir haben darüber hinaus die Prozessabläufe sowie wesentliche Kontrollen durch Einsichtnahme in die EDV-Systeme erhoben und die Schlüsselkontrollen auf deren Ausgestaltung und Implementierung, sowie im Rahmen einer Stichprobe auf deren Effektivität getestet. Wir haben für alle bestehenden Kredite geprüft, ob Indikatoren für Kreditausfälle bestehen und ob in angemessener Höhe Kreditrisikovorsorgen gebildet wurden.
- Für die Berechnung der pauschalen Einzelwertberichtigung haben wir die angewendete Methodik nachvollzogen und die geschätzten Parameter durch Vergleiche mit externen Informationsquellen überprüft.
- Darüber hinaus haben wir die Höhe der ermittelten pauschalen Einzelwertberichtigung durch eine Kontrollrechnung nachvollzogen.
- Abschließend haben wir beurteilt, ob die Angaben zur Bewertung der Kundenforderungen im Anhang zum Jahresabschluss angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Generalversammlung am 8. Oktober 2019 als Abschlussprüfer gewählt und am 26. September 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Am 15. Dezember 2020 wurden wir für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr gewählt und am 15. Dezember 2020 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Es wurden keine Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschte Unternehmen erbracht.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Bernhard Gruber.

Wien, 24. März 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Bernhard Gruber
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

ICBC Austria Bank GmbH

Aktiva

	31. 12. 2020 in EUR	31. 12. 2019 in EUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	113.705.457,92	16.582.535,02
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:	10.197.145,83	
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	10.197.145,83	
3. Forderungen an Kreditinstitute:	46.167.213,35	7.069.352,92
a) täglich fällig	1.118.724,31	1.072.544,02
b) sonstige Forderungen	45.048.489,04	5.996.808,90
4. Forderungen an Kunden	254.943.701,84	221.210.339,29
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	201.220.963,63	82.931.300,43
a) von öffentlichen Emittenten	8.833.679,82	
b) von anderen Emittenten	192.387.283,81	82.931.300,43
darunter:		
eigene Schuldverschreibungen		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
7. Beteiligungen	1.000,00	1.000,00
darunter:		
an Kreditinstituten		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		
darunter:		
an Kreditinstituten		
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	117.081,00	175.537,68
10. Sachanlagen	2.029.285,16	2.558.826,52
darunter:		
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden		
11. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft		
darunter:		
Nennwert		
12. Sonstige Vermögensgegenstände	181.909,00	139.370,34
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist		
14. Rechnungsabgrenzungsposten	570.301,39	865.995,22
15. Aktive latente Steuern		
Summe der Aktiva	629.134.059,12	331.534.257,42
Posten unter der Bilanz		
1. Auslandsaktiva	243.740.922,63	101.813.935,37

Passiva

Beilage I/2

	31. 12. 2020 in EUR	31. 12. 2019 in EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	335.628.942,85	235.634.040,31
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	335.628.942,85	235.634.040,31
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	100.164.139,19	
a) Spareinlagen		
darunter:		
aa) täglich fällig		
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
b) sonstige Verbindlichkeiten		
darunter:		
aa) täglich fällig	94.069,75	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	100.070.069,44	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		
a) begebene Schuldverschreibungen		
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	13.286,08	8.465,94
5. Rechnungsabgrenzungsposten		
6. Rückstellungen	330.084,46	
a) Rückstellungen für Abfertigungen	8.875,11	
b) Rückstellungen für Pensionen		
c) Steuerrückstellungen		1.218,00
d) sonstige	321.209,35	182.738,75
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiko		
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
darunter:		
Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26a BWG		
8b. Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG		
9. Gezeichnetes Kapital	100.000.000,00	100.000.000,00
9a. Geleistete Einlage zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung	100.000.000,00	
10. Kapitalrücklagen		
a) gebundene		
b) nicht gebundene		
11. Gewinnrücklagen		
a) gesetzliche Rücklage		
b) satzungsmäßige Rücklagen		
c) andere Rücklagen		
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	3.874.166,84	2.356.980,26
13. Bilanzverlust	-10.876.560,30	-6.649.185,84
Summe der Passiva	629.134.059,12	331.534.257,42

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten	2.733.333,33		
darunter:			
a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	2.733.333,33		
2. Kreditrisiken	15.000.000,00		
darunter			
Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften			
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,	92.880.525,54	95.532.256,74	
darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.408.209,96	19.263.028,66	
darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Gesamtrisikobetrag	392.602.624,50	240.787.858,28	
(a) Harte Kernkapitalquote		23,66%	39,67%
(b) Kernkapitalquote		23,66%	39,67%
(c) Gesamtkapitalquote		23,66%	39,67%
6. Auslandspassiva	366.873.196,05	203.636.122,48	

ICBC Austria Bank GmbH

	1.1.-31.12. 2020 in EUR		1.1.-31.12 2019 in EUR	
1. Zinsen und ähnliche Erträge		6.743.849,35		1.203.438,45
darunter:				
aus festverzinslichen Wertpapieren	2.272.054,55		482.115,39	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.513.549,75		-332.993,75
I. NETTOZINSERTRAG		4.230.299,60		870.444,70
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		318,70		
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren				
b) Erträge aus Beteiligungen	318,70			
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen				
4. Provisionserträge		532.490,38		94.645,52
5. Provisionsaufwendungen		-29.976,91		-4.669,76
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften		-55.931,17		
7. Sonstige betriebliche Erträge		-105.562,61		-388,26
II. BETRIEBSERTRÄGE		4.571.637,99		960.032,20
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		-6.828.386,69		-4.259.368,85
a) Personalaufwand	-4.916.061,51		-3.009.380,99	
darunter:				
aa) Löhne und Gehälter	-4.157.171,49		-2.580.605,91	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-691.945,33		-395.281,86	
cc) sonstiger Sozialaufwand				
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung				
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	-66.944,69		-33.493,22	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-1.912.325,18		-1.249.987,86	
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände				
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.800,14		-1.740,00
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN		-6.830.186,83		-4.261.108,85
IV. BETRIEBSERGEBNIS		-2.258.548,84		-3.301.076,65
11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken		-451.139,04		-553.679,32
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken				
13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				
14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		-2.709.687,88		-3.854.755,97
15. Außerordentliche Erträge				
darunter:				
Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken				
16. Außerordentliche Aufwendungen				
darunter:				
Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)				
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-500,00		-500,00
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen				
VI. JAHRESFEHLBETRAG		-2.710.187,88		-3.855.255,97
20. Rücklagenbewegung		-1.517.186,58		-2.153.680,19
darunter:				
Dotierung der Hafrücklage	-1.517.186,58		-2.153.680,19	
Auflösung der Hafrücklage				
VII. JAHRESVERLUST		-4.227.374,46		-6.008.936,16
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		-6.649.185,84		-640.249,68
VIII. BILANZVERLUST		-10.876.560,30		-6.649.185,84

Jahresabschluss 2020



ICBC Austria Bank GmbH

Inhalt

ALLGEMEINE ANGABEN.....	3
ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ	6
ANGABEN ZU EIGENMITTELN.....	12
ANGABEN ZU STEUERN	15
ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN.....	15
GESAMTKAPITALRENTABILITÄT.....	16
ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR	16

ALLGEMEINE ANGABEN

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der relevanten Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 BWG. Alle Angaben zum BWG beziehen sich auf die am 31. Dezember 2020 gültige Fassung.

KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONZERNABSCHLUSS

Der Konzernkonsolidierungsbericht wird von Industrial and Commercial Bank of China Limited erstellt, die einen Anteil von 100% an ICBC Austria Bank GmbH besitzt. Der Konzernabschluss der Industrial and Commercial Bank of China Limited liegt am Sitz der Gesellschaft in Wien auf und ist auch auf der Webseite www.hkex.com.hk abrufbar.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens angenommen. Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an Kreditinstitute, Zentralnotenbank und Kunden als auch sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert der Forderung bilanziert. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen angesetzt. Zur Berücksichtigung der Kreditrisiken in den Forderungen an Kunden erfolgen außerdem pauschale Einzelwertberichtigung für das Lebendgeschäft.

Die Einschätzung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden erfolgt unter Berücksichtigung der Wertminderungsindikatoren der Sicherheiten. Dabei werden Verkehrswerte abzüglich Abschläge angesetzt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt auf Basis eines Bewertungsmodells, in dem neben Kundenobligo und Sicherheitenwerte auch die Ausfallswahrscheinlichkeiten berücksichtigt werden. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt, wie beispielsweise die Abschläge der Sicherheitenwerte sowie historische Ausfallsquoten.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich nachhaltigen und wesentlichen Wertminderung vorgenommen. Zuschreibungen bis maximal Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind

Wertpapiere und Certificate of Deposits (CD) des Anlagevermögens

Wertpapiere und CD des Anlagevermögens werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis maximal Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Unterschiedsbeträge zwischen höheren bzw. niedrigeren Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag gemäß § 56 (2) und (3) BWG zeitanteilig verteilt.

Wertpapiere und Certificate of Deposits (CD) des Umlaufvermögens

Wertpapiere und CD des Umlaufvermögens werden mit dem niedrigeren Börsenkurs, Marktwert oder aus einem gleichartigen Finanzinstrument abgeleiteten Marktwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Immaterielle Vermögenswerte werden in der Bilanz angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger (linear) und außerplanmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibung. Die Abschreibungssätze beim Sachanlagevermögen reichen von 20 % bis 33 %, bei den immateriellen Vermögensgegenständen von 10 % bis 33,3 %. Bei geänderten Umständen wird die Nutzungsdauer entsprechend der Neueinschätzung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer angepasst. Geringwertige Vermögensgegenstände bis 800,00 EUR Einzelanschaffungswert werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Latente Steuern

Latente Steueransprüche resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen bilanzierter Vermögenswerte oder Verpflichtungen gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB und deren jeweiligen steuerlichen Wertansätzen. Dies führt in der Zukunft voraussichtlich zu Ertragsteuerbelastungs- oder -entlastungseffekten (temporäre Unterschiede). Für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern angesetzt. Abzinsungen für latente Steuern werden nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Agio- und Disagiobeträge werden aktiviert auf die Laufzeit verteilt abgezinst.

Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die aus vergangenen Ereignissen abzuleiten ist und deren Erfüllung wahrscheinlich zu einem zukünftigen Ressourcenabfluss führen wird. Wesentlich dafür ist auch eine zuverlässige Schätzung zur Höhe der Verpflichtung. Sofern dies nicht möglich ist, wird keine Rückstellung gebildet. Die Höhe der bilanzierten Verpflichtung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Höhe der zukünftigen Ressourcenabflüsse. Die Ressourcenabflüsse werden aus einem Spektrum möglicher Ereignisse für die Erfüllung der Verpflichtung unter einer möglichst objektivierten Betrachtungsweise abgeleitet. Das Eintreten der Verpflichtung muss mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werden als ihr Nicht-Eintreten, damit eine Rückstellung bilanziell erfasst wird. Da die Verwendung von Schätzungen ein Bestandteil bei der Erstellung von Jahresabschlüssen – insbesondere bei der Beurteilung von Rückstellungen – ist, sind Rückstellungen vom Grundsatz her in hohem Maße unsicher. Folglich können daher die tatsächlichen Aufwände von den angesetzten Rückstellungen abweichen. Langfristige Rückstellungen werden nur diskontiert, wenn der Barwert wesentlich von dessen Nominalwert abweicht und wenn die Schätzung der für die Berechnung notwendigen Grundlagen verlässlich ist.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Langfristige Rückstellungen werden, sofern der Abzinsungsbetrag wesentlich ist, abgezinst

Derivative Finanzinstrumente

Vereinzelt werden für Wertpapierpositionen (Certificates of Deposits) zur Absicherung des Wechselkursrisikos FX-Swaps mit einem Nominalvolumen von TEUR 6.275 abgeschlossen. Es liegt keine Sicherungsbeziehung vor, daher hat eine dokumentierte Widmung gemäß AFRAC Stellungnahme nicht zu erfolgen. Diese single stand-alone Derivate befinden sich im Bankbuch der Bank. Zum Bilanzstichtag wird die Terminkomponente aller offenen FX Derivatgeschäfte zum Terminkurs umgerechnet und bilanziell in den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Verbindlichkeiten abgebildet

Währungsumrechnung

Die Berichtswährung bzw. funktionale Währung ist Euro. Sofern nicht anders angegeben, werden die Zahlen auf Tausend Euro gerundet dargestellt. Die nachstehend angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten. Fremdwährungsbeträge werden gemäß § 58 Abs. 1 BWG zu den am Stichtag festgesetzten Mittelkursen umgerechnet.

ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ

Angaben zu Aktivposten

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern

In der Position Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern in Höhe von TEUR 113.705 (2019: TEUR 16.583) ist die täglich fällige Einlage ausschließlich bei der Österreichischen Nationalbank enthalten, wovon TEUR 100.000 die geleistete Einlage zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung darstellen.

2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind

Zum 31. Dezember 2020 hält die ICBC im Anlagevermögen zwei festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 10.197 (2019: TEUR 0), die von der ungarischen Regierung ausgegeben wurden.

3. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kreditinstitute (ausgenommen täglich fällig)

In TEUR	31.12.2020 (in TEUR)	31.12.2019 (in TEUR)
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	5.997
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	45.048	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	45.048	5.997

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kunden (ausgenommen täglich fällig)

In TEUR	31.12.2020 (in TEUR)	31.12.2019 (in TEUR)
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	155.893	177.132
Mehr als 5 Jahre	99.051	44.,078
Summe	254.944	221.210

In den Forderungen an Kreditinstitute sind TEUR 594 (2019: TEUR 6.238) enthalten, die auf verbundene Unternehmen entfallen.

In der Position Forderungen an Kunden und Forderungen an Kreditinstitute sind Vorsorgen für erwartete Kreditverluste in Form einer pauschalierten Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 1.002 (2019: TEUR 554) enthalten.

4. Angaben zu Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Zum 31. Dezember 2020 hält die ICBC im Anlagevermögen zwölf festverzinsliche börsennotierte und zum Handel zugelassene Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 193.792 (2019: TEUR 82.931) und ein CD im Umlaufvermögen mit einem Buchwert von TEUR 6.081 (2019: TEUR 0), nicht börsennotiert.

Die Unterschiedsbeträge gemäß § 56 (2) BWG TEUR 867 (TUER 390) und § 56 (3) BWG TEUR 173 (TEUR 31) werden linear über die Restlaufzeit der Wertpapiere verteilt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und höheren Marktwert betrug TEUR 2.794 (2019: TEUR 523).

Im nächsten Jahr werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 13.586 fällig.

Die ICBC führt kein Handelsbuch und hat keine Handelspositionen.

5. Beteiligungen

Es besteht eine Beteiligung an der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wien, in Höhe von EUR 1.000 (2019: EUR 1.000).

6. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögensgegenstände

Sachanlage	1.1.2020 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Abschreibung in TEUR	Umgliederung in TEUR	Buchwert 31.12.2020 in TEUR
Netzwerkserver	116	0	0	26	0	90
PC	59	15	0	22	0	52
Peripheriegeräte	151	7	0	58	0	100
Elektronische Geräte	18	0	0	6	0	12
Sicherheitsgeräte	55	0	0	11	0	44
Büromöbel und Geräte	46	15	0	48	188	201
Elektromechanische Geräte	13	0	0	3	0	10
Kommunikationsgerä te	1	0	0	0	0	1
Sonstige Vorrichtungen	61	1	0	13	0	49
Mietereinbauten	2.039	0	39	342	-188	1.470
Summe	2.559	38	39	529	0	2.029

Sachanlagevermögensgegenstände

Sachanlage	1.1.2019 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Abschreibung in TEUR	Umgliederung in TEUR	Buchwert 31.12.2019 in TEUR
Netzwerkserver	0	129	0	13	0	116
PC	0	66	0	7	0	59
Peripheriegeräte	0	173	0	22	0	151
Elektronische Geräte	0	18	0	0	0	18
Sicherheitsgeräte	0	55	0	0	0	55
Büromöbel und Geräte	0	52	0	6	0	46
Elektromechanische Geräte	0	13	0	0	0	13
Kommunikationsgerä te	0	1	0	0	0	1
Sonstige Vorrichtungen	0	63	0	2	0	61
Mietereinbauten	0	2.047	0	8	0	2.039

Summe	0	2.617	0	58	0	2.559
-------	---	-------	---	----	---	-------

Immaterielle Vermögensgegenstände

Software	1.1.2020 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Abschreibung in TEUR	Umgliederung in TEUR	Buchwert 31.12.2020 in TEUR
Antigeldwäsche Software	108	0	0	25	0	83
Server-Wartung	62	0	0	31	0	31
Sonstige Software	6	0	0	3	0	3
Summe	176	0	0	59	0	117

Immaterielle Vermögensgegenstände

Software	1.1.2019 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Abschreibung in TEUR	Umgliederung in TEUR	Buchwert 31.12.2019 in TEUR
Antigeldwäsche Software	0	124	0	16	0	108
Server-Wartung	0	93	0	31	0	62
Sonstige Software	0	9	0	3	0	6
Summe	0	226	0	50	0	176

Die Mietereinbauten enthalten in Höhe von TEUR 1.470 (2019: TEUR 2.047) die aktivierten Baukosten im für die Renovierung angemieteten Grundstücks in der Kolingasse. Die ICBC hält weder einen Firmenwert noch ein Leasinggeschäft. Die Verminderung der Mietereinbauten im Jahr 2020 beinhaltet eine Umgliederung von TEUR 188 in die Position Büromöbel und Geräte sowie wegen einer Rechnungsreduktion einen Abgang in Höhe von TEUR 39.

7. Sonstige Vermögensgegenstände

In TEUR	31.12.2020 (in TEUR)	31.12.2019 (in TEUR)
Bis 3 Monate	64	12
3 Monate bis 1 Jahr	0	0

Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	118	127
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	182	139

Die Position Sonstige Vermögensgegenständen enthält im Wesentlichen die Mietkaution für die Büroräume in der Kolingasse in Höhe von TEUR 80 (2019: TEUR 80) und für die Serverräume in NTT Global Data Centers (vormals e-shelter) in Höhe von TEUR 30 (2019: TEUR 30) sowie der Unterschied zwischen dem Buchwert der Währungsswap-Transaktion und dem Betrag, die sich aus der Umrechnung zum Terminkurs in der Bilanz gemäß § 58 BWG in Höhe von TEUR 57 (2019: TEUR 0) ergibt, und die Mietkaution für die Wohnung in der Porzellangasse in Höhe von TEUR 8 (2019: TEUR 17).

Darin enthalten sind auch Darlehen an das Personal in Höhe von TEUR 7 (2019: TEUR 12) zur Abdeckung von Mietkautionen, mit 0% verzinst.

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position Rechnungsabgrenzungsposten besteht vor allem aus der Vorauszahlung der Büromiete in der Kolingasse in Höhe von TEUR 312 (2019: TEUR 400) und aus der Vorauszahlung von Mitarbeitergehältern für den Zeitraum Januar 2020 in Höhe von TEUR 156 (2019: TEUR 350).

TEUR 8 einer Mietvorauszahlung für Büroräume in der Kolingasse werden seit Februar 2020 monatlich mit der tatsächlichen Miete verrechnet.

Angaben zu Passivposten

9. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (ausgenommen täglich fällig)

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Bis 3 Monate	157.644	34.954
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	54.942	147.867
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	123.043	52.813
Mehr als 5 Jahre	0	0

Summe	335.629	235.634
--------------	----------------	----------------

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind TEUR 177.795 (2019: TEUR 96.740) enthalten die auf verbundene Unternehmen entfallen.

10. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (ausgenommen täglich fällig).

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	100.070	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	100.070	0

11. Sonstige Verbindlichkeiten

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Sonstige Verbindlichkeiten	13	8

Diese Position besteht im Wesentlichen aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten für November und Dezember 2020 in Höhe von TEUR 10 (2019: TEUR 8).

12. Rückstellungen

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Steuerrückstellung	0	1
Sonstige Rückstellungen	330	183
Summe	330	184

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten vor allem Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 68 (2019: TEUR 84), die im Sonstigen Verwaltungsaufwand berücksichtigt sind, und Rückstellungen für Abfertigungen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung & unverbraucher Urlaub in Höhe von TEUR 262 (2019: TEUR 15), die im Personalaufwand berücksichtigt sind.

Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwahrung

Aktiva in fremder Wahrung: TEUR 143.031 (2019: TEUR 78.751).

Passiva in fremder Wahrung: TEUR 142.960 (2019: TEUR 78.714).

Die Fremdwahrungsaktiva und -passiva betreffen USD und CNY (USD in 2019).

Aufstellung aller am Bilanzstichtag offenen Termingeschafte

In TEUR	Restlaufzeit			Nominalbetrag	Beizulegender Marktwert positiv	Beizulegender Marktwert negativ
	Bis zu 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre			
Wahrungsbezogene Derivate						
Swaps	6.275	0	0	6.275	57	0

Zum Jahresende 2019 gab es keine offenen Derivatgeschafte.

Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschaftsjahr 2020 wurden im Sinn von § 237 Z 8b UGB Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktublichen Bedingungen getatigt. Es wurden TUSD 156.800 und TEUR 41.000 von der ICBC Zentrale und TUSD 10.300 von der ICBC Tokyo Branch aufgenommen. In Hohe von TEUR 6.275 handelte es sich um FX-Swap-Geschafte mit der ICBC Singapore Branch.

Im Geschaftsjahr 2020 gab es keine Organgeschafte im Sinne des § 28 BWG.

ANGABEN ZU EIGENMITTELN

Eigenmittel der ICBC Austria Bank GmbH

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Grundkapital	100.000	100.000
Bilanzverlust	-10.877	-6.649
Haftrucklage gema § 57 Abs. 5 BWG	3.874	2.357
Hartes Kernkapital (CET1) / Kernkapital (T1)	92.881	95.532
Zusatzliches Kernkapital	0	0
Erganzungs- und Nachrangkapital	0	0

Ergänzungskapital (Tier 2)	0	0
Anrechenbare Eigenmittel (Total Capital)	92.881	95.532
Eigenmittelquote	23,66%	39,67%

Diesen anrechenbaren Eigenmitteln steht folgende Mindesteigenmittelanforderung (risikogewichtete Aktiva) gegenüber:

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Kreditrisiko	387.417	235.698
Marktrisiko	0	0
Operationelles Risiko	5.186	5.090
Eigenmittelanforderung (Risikogewichtete Aktiva)	392.603	240.788

Zusätzliche Informationen

	31.12.2020	31.12.2019
Common Equity Tier 1 Quote bezogen auf das Gesamtrisiko	23,66%	39,67%
Gesamtkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko	23,66%	39,67%

Die Kapitaleinlage von TEUR 100.000 wird in der Bilanz unter der Position „geleistete Einlagen auf genehmigte Kapitalerhöhung“ ausgewiesen.

Am 4. März 2021 wurde diese Kapitalerhöhung mit der Eintragung ins Firmenbuch abgeschlossen

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Geschäftsjahr 2020 erhöhte sich der Nettozinsertrag auf TEUR 4.230 (2019: TEUR 870). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Wachstum des Kreditgeschäfts.

Die Erträge der ICBC zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

in TEUR	Inland		Westeuropa		China		Übrige Welt		Gesamt	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
1. Zinsen und ähnliche	2.061	892	345	147	1.453	104	2.885	60	6.744	1.203

Erträge										
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Provisionserträge	532	95	0	0	0	0	0	0	532	95
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0	0	0	0	-113	0	57	0	0	0
7. Sonstige betriebliche Erträge	-18	0	0	0	-88	0	0	0	-106	0

Die Aufwendungen zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

in TEUR	Inland		Westeuropa		China		Übrige Welt		Gesamt	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	154	76	72	61	2.288	196	0	0	2.514	333
5. Provisionsaufwendungen	2	1	5	0	23	0	0	0	30	1

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von EUR 318,70 (2019: EUR 0) resultieren aus der Auflösung des EUR 70 Anteils an der Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH Vienna.

Das Ergebnis aus Finanzgeschäften beträgt TEUR -56 (2019: TEUR 0). Darin inkludiert ist die Bewertung von FX Termingeschäften zum Terminkurs mit TEUR 57 (2019: TEUR 0) gemäß § 58 (2) und § 58 (3) BWG; die Abschreibung von CD im Umlaufvermögen mit TEUR -113 (2019: TEUR 0) gemäß UGB II/RLG3 § 198.

Die allgemeinen Verwaltungskosten belaufen sich auf TEUR 6.828 (2019: TEUR 4.259) wovon TEUR 4.916 auf den Personalaufwand entfallen, der sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 3.009 um TEUR 1.907 erhöht hat.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden finanzmathematisch mit einem nominalen Jahreszinssatz von 0,69% berechnet. Hierbei wurden die zwei zusätzlichen Monatsentgelte nach dem Kollektivvertrag der Banken und Bankiers berücksichtigt. Als Pensionsalter wurden 65 Jahre für die Männer und 60 Jahre für die Frauen herangezogen.

Die Urlaubsrückstellungen wurden nach dem EStG 1988 (Einkommensteuergesetzbuch 1988) berechnet. Die Urlaubsrückstellungen wurden aliquot inklusive Lohnnebenkosten kalkuliert.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der sonstigen Verwaltungsaufwendungen, die von TEUR 1.105 auf TEUR 1.324 angestiegen sind.

in TEUR	2020	2019
IT – Kosten	149	221

Steuer-, Rechts- und Beratungsaufwendungen	182	160
Agent Service Fees	0	139
Reisekosten	27	119
Kommunikation	164	107
Jahresabschlussprüfung	85	71
Mietaufwendungen	337	69
Sonstige Aufwendungen	380	219
Gesamt	1.324	1.105

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betragen TEUR 588 (2019: TEUR 145) welche in der Position Sonstiger Verwaltungsaufwand berücksichtigt sind.

ANGABEN ZU STEUERN

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag für das Geschäftsjahr 2020 betragen EUR 500 (2019: EUR 500) werden als Mindestkörperschaftsteuer berechnet.

ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Zahl der Angestellten 28 (2019: 15). Zum 31. Dezember 2020 betrug die Anzahl der Angestellten 28 (2019: 28) inklusive 3 (2019: 3) Geschäftsführer (2019: selbe Werte).

Für die Vergütung der aktiven Geschäftsführer betrug im Geschäftsjahr 2020 TEUR 736 (2019: TEUR 620).

Die Geschäftsführung setzte sich während des Geschäftsjahrs 2020 wie folgt zusammen:

Dr. Yanni Li
Xun Kang
Christian Müllner

Für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden TEUR 30 (2019: TEUR 30) aufgewendet.

Der gewählte Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres wie folgt zusammen:

Yang Song (Vorsitzender)
Jihong Gu (Stellvertreter des Vorsitzenden)
Silvia Parik (unabhängiges Mitglied)

Das Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt: Industrial and Commercial Bank of China Limited, 55 Fuxingmennei Avenue, Xicheng District, Beijing, China. Der Konzernabschluss wird auf der Website - www.hkex.com.hk - veröffentlicht.

GESAMTKAPITALRENTABILITÄT

Die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss) geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist, beträgt im Berichtsjahr -0,41%.

ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR

Um den Offenlegungsverpflichtungen gemäß Artikel 431 bis Artikel 435 der CRR – EU-Verordnung Nr. 575/2013 der Gesellschaft nachzukommen, wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung auf der Website der ICBC Austria Bank GmbH (www.icbc-at.com) ersichtlich ist.

Wien, am 24. März 2021

Die Geschäftsführung


Dr. Yanni Li Xun Kang Christian Müllner

Lagebericht des Vorstandes

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsmodell

Die ICBC Austria Bank GmbH (ICBC) ist eine 100%-Tochter der Industrial and Commercial Bank of China Ltd, mit einer Vollbanklizenz in Österreich.

Die ICBC bietet Services und Finanzierungen vornehmlich an Firmenkunden in Österreich, sowie Ost- und Zentraleuropa an. Unsere Vision ist der erfolgreiche Brückenschlag zwischen Zentraleuropa und China und durch unser Bankennetzwerk die breite Unterstützung unserer Kunden - seien es nun europäische Kunden, die einen Bezug zu China haben, etwa durch bestehende Eigentümer, Produktionsstätten oder in der Vertriebsorientierung, oder aber auch diesen Bezug erst herstellen wollen. Wir unterstützen aber auch chinesische Unternehmen, die den erfolgreichen Einstieg in den europäischen Markt suchen. Diese Brücke ist der wesentliche USP, den wir unseren Kunden bieten können, da wir die Expertise beider Welten in unserer Bank vereinen.

Die hoch qualifizierten Mitarbeiter stammen aus unterschiedlichsten Nationen und spiegeln so auch die offene Unternehmenskultur wider.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Österreich

Vor einigen Tagen ist ein nicht zuletzt in wirtschaftlicher Hinsicht für Österreich außergewöhnliches Jahr zu Ende gegangen. Ein Jahr, das in dieser Art und Weise wohl keiner erwartet hatte. Man beendete das Jahr 2020 im mittlerweile dritten Lockdown, das „Herunterfahren“ ganzer Wirtschaftszweige ist zur Routine geworden. Neben dieser Bilanz des Corona-Jahres 2020 für die österreichische Volkswirtschaft stellt sich die Frage was für das gerade begonnene Jahr zu erwarten ist und dies vor dem Hintergrund der Tourismuslastigkeit, aber auch dem starken Industriefokus und den intensiven Handelsbeziehungen mit Deutschland und Osteuropa. Dies sind immerhin die Unique Selling Points der österreichischen Volkswirtschaft.

Österreich kann im Hinblick auf Zeitpunkt und Stringenz des ersten Lockdowns als ein „First Mover“ bezeichnet werden. Denn früher als andere westeuropäische Länder entschied man sich hierzulande für einen vollumfänglichen und landesweiten Lockdown. Damit einher ging das vorzeitige wie abrupte Ende der bis Mitte März sehr erfolgreichen Wintersaison (Nächtigungen Wintersaison bis Ende Feb. 20: +7 % p.a.), das innerösterreichische Ost-West Gefälle am Arbeitsmarkt kehrte sich daraufhin aufgrund der regionalen Systemrelevanz des Wintertourismus ins komplette Gegenteil um (Arbeitslosigkeit Ende März: Wien: +39 % p.a., Tirol: +199 % p.a.). Der Tourismussektor, in normalen Zeiten eine Art „Wellenbrecher“ und Stabilisator, durch den die industrielastige und kleine-offene österreichische Volkswirtschaft das Auf und Ab der globalen Konjunktur manchmal weniger stark zu spüren bekommt, stellte im neuen Umfeld auf einmal das Epizentrum der konjunkturellen

unverzichtbaren Bestandteil nicht nur der Hauptnachrichten, sondern auch einer jeden Konjunkturanalyse geworden. Allerdings erwies sich der starke Fokus auf den Wintertourismus und damit auf die Monate November bis April in der neuen Normalität zunächst als „Wettbewerbsvorteil“ gegenüber den „Club Med“ Ländern der Eurozone. Denn für die Mittelmeerstaaten hatten der erste Lockdown im Frühjahr sowie die von Restriktionen, Reisewarnungen und Verunsicherung geprägten Sommermonate eine weitaus ungünstigere Saisonalität. Mildernd wirkte sich für den österreichischen Tourismus zudem der Umstand aus, dass abseits des Wiener Städtetourismus der weitaus größere Teil der Nächtigungen auf Gäste aus dem Inland oder aus den angrenzenden Nachbarländern entfällt und Österreichs Sommertourismus damit besser durch das Corona-Jahr gekommen ist als die klassischen Sommerdestinationen im Süden Europas.

Somit fiel der konjunkturelle Sturzflug im ersten und zweiten Quartal mit zusammen 14 % (ggü. Q4 19) deutlicher aus als in Deutschland (-11,5 %) oder den klassischen „Peers“ wie Finnland (-5,3 %) und den Niederlanden (-9,9 %), was in erster Linie das größere „Tourismus-Exposure“ (höherer Wertschöpfungsanteil der Hotellerie und Gastronomie) widerspiegelt, zu einem gewissen Grad aber auch die strikteren Maßnahmen Österreichs (insbesondere verglichen mit Finnland). Allerdings folgte auf den historischen konjunkturellen freien Fall im zweiten Quartal (-11,6 % p.q.) ein nicht minder historischer Steigflug (Q3: +12,0 % p.q.), der in Österreich, aber auch in den meisten anderen Ländern deutlicher ausfiel als erwartet. Insofern sind wir auch nicht zu negativ gestimmt in Bezug auf mögliche Rückpralleffekte in 2021. Während einerseits unterschätzt wurde, wie schnell die aufgestaute Konsumnachfrage den Weg in die Einzelhandelsgeschäfte findet (auch in Ermangelung anderweitiger Konsummöglichkeiten), profitierte die österreichische Industrie vom schnellen und ausgeprägten Rebound des Welthandels und dem überraschend starken Hochfahren der deutschen Automobilproduktion im Speziellen. Auch die Nachfrage aus der CE-Region entwickelte sich etwas besser als die ausländische Nachfrage nach österreichischen Erzeugnissen insgesamt, die enge Handelsverflechtung mit den Ländern der Region wirkte also (leicht) stabilisierend (anders als in der Finanzkrise).

Der österreichische Corona-Sommer 2020 war geprägt von einem vergleichsweise niedrigen Infektionsgeschehen, geringen Restriktionen (niedriger als im Durchschnitt West-Europas) sowie der Hoffnung, mit zielgerichteten Maßnahmen eine zweite Infektions-Welle im Herbst und Winter 2020/2021 wenn nicht zu verhindern, so doch zumindest deutlich abzuschwächen. Die Realität war jedoch bekannterweise eine andere, weshalb Mitte November der zweite harte Lockdown folgte, der nach einer zwischenzeitlichen Lockerung seit 26. Dezember wieder verschärft worden ist (dritter Lockdown). Die wirtschaftlichen Einschränkungen zwischen dem ersten Lockdown im Frühjahr und den dem zweiten und dritten im November und Dezember unterscheiden sich kaum. Droht somit ein abermaliger konjunktureller Einbruch? Zwar wäre alles andere als ein deutlicher Rückgang des BIP im Schlussquartal 2020 eine handfeste Überraschung. Der „konjunkturelle Schwächeanfall“ sollte allerdings deutlich geringere Ausmaße annehmen als während des ersten Lockdowns. Demnach dürfte die „Jo-Jo Konjunktur“ – dem maßgeblichen Charakteristikum der von Lockdown und Lockerung geprägten Wirtschaftsentwicklung – im Winterhalbjahr (Q4/Q1) weitaus weniger ausgeprägt ausfallen, auch wenn vom Lockdown 2.0 & 3.0 mit 15 % ein ähnlich hoher Anteil der Wirtschaftsleistung tangiert ist wie im Frühjahr. Denn die aktuell neuerlich stark betroffenen Dienstleistungsbranchen konnten die massiven Wertschöpfungsverluste des ersten Lockdowns bisher nur teilweise kompensieren, weshalb die „Fallhöhe“ nun mitunter deutlich geringer ist. Der Rückgang vollzieht sich also von einem niedrigeren Ausgangsniveau als im März, als das Herunterfahren die Unternehmen bei guter Auslastung aus heiterem Himmel traf.

Dass der österreichischen Konjunktur trotz klar negativem viertem Quartal kein freier Fall wie im

Frühjahr drohen dürfte, liegt auch an der geänderten Rolle der Industrie, die immerhin für knapp 19 % der Wertschöpfung steht (2019) und damit überproportionale gesamtwirtschaftliche Bedeutung im Eurozonen-Schnitt hat. Während des ersten Lockdowns geriet die Industrie ebenfalls in den Corona bedingten Abwärtsstrudel, obschon das Verarbeitende Gewerbe formal nicht vom Lockdown betroffen war. Jedoch wurde der ersten Welle de-facto mit einem „globalen“ und „europäischen Lockdown“ begegnet, der die globale Nachfrage und somit auch das Welthandelsvolumen einbrechen ließ. Auch vorsorgliche Werksschließungen und unterbrochene Lieferketten trugen dazu bei. Dagegen ist die „zweite Welle“ der Lockdowns vornehmlich ein europäisches und teils noch US-amerikanisches Phänomen, das Infektionsgeschehen in Asien gestaltet sich demgegenüber weitestgehend unauffällig, weshalb Fernost aktuell als Stabilisator des Welthandels fungieren kann. Damit kann Österreich auch wieder von seiner engen wirtschaftlichen Verflechtung mit Deutschland, Europas Tor nach Asien, profitieren. Dies sollte einem deutlichen Einbruch der sich zu einem gewissen Grad wieder normalisierten österreichischen Exporte (September: +0,1 % p.a.; Mai: -25,4 % p.a.) und damit auch der Industrieproduktion entgegenwirken. Die österreichische Konjunktur startet somit wie bereits vor 12 Monaten mit einer Zweiteilung ins neue Jahr. Allerdings haben Industrie und konsumnahe Dienstleistungen nun die Rollen getauscht, der hohe Industrieanteil Österreichs fungiert somit aktuell als Gegengewicht zur (teilweise) ausfallenden Wintersaison.

Schon während der Sommermonate richtete sich der Blick der Tourismuswirtschaft auf die zumindest im Hinblick auf die Wertschöpfung bedeutsameren Wintersaison (November-April). Bereits im Oktober machte sich das in Österreich wie in den Herkunftsländern wieder steigende Infektionsgeschehen in der Nächtigungsstatistik bemerkbar (-49 % p.a.; ausländische Gäste: -67 %). Der Lockdown bedingte Ausfall des Novembers ist noch verschmerzbar (gut 3 % der gesamten Nächtigungen eines Jahres), jener des Dezembers ist hingegen bereits schmerzhaft. Entscheidend für die Wintersaison sind jedoch die Monate Jänner bis März, entfallen auf diese Monate doch etwa 32 % der gesamten Nächtigungen eines Jahres. Knapp 40 % der Ausgaben ausländischer Gäste (Tourismus-Exporte gemäß Zahlungsbilanz) werden im ersten Quartal getätigt. Auch wenn ein gewisser touristischer Betrieb inkl. ausländischer Gäste nach aktuellem Stand ab dem 18. Jänner wieder möglich sein wird, ist auch dann lediglich mit einem eingeschränkten, und sich nur sehr zögerlich erholenden Wintertourismus zu rechnen. Dazu beitragen dürften wohl auch im Jänner bestehende Restriktionen seitens wichtiger touristischer Quellmärkte bei der Rückreise aus Österreich (Quarantänepflicht). Das Wohl und Wehe der Wintersaison 2020/21 hängt damit zu einem gewissen Grad vom „Entgegenkommen“ der Regierungen wichtiger touristischer Herkunftsländer ab. Berlin, Den Haag und London entscheiden daher mit, wie stark das unabwendbare Nächtigungsminus letztendlich ausfallen wird. Erst im Februar dürfte die Erholung im Bereich Hotellerie und Gastronomie an Fahrt aufnehmen. Doch selbst dann ist davon auszugehen, dass das Wertschöpfungsniveau des Monats März noch weit unter dem vor dem letzten Tourismus-Lockdown vorherrschenden Niveau liegen wird (Oktober).

Alles in allem dürfte die „Jo-Jo-Konjunktur“ ebenso die zweite und dritte Lockdown- und Lockerungsphase prägen, auch wenn die Ausschläge nun geringer ausfallen werden: Aufgrund der skizzierten Trends erwarten wir für Q4 2020 einen BIP-Rückgang von „nur“ 4,0 % p.q. und damit deutlich weniger als allein im Q2 2020, als die Wirtschaftsleistung um 11,6 % p.q. eingebrochen ist. Je tiefer der Fall, desto größer der nachfolgende Anstieg. Dieses Muster dürfte auch nach dem absehbaren BIP-Rückgang im Schlussquartal 2020 zu beobachten sein, auch wenn diesmal von einem verzögerten Rebound auszugehen ist (Q1 2021: +1,0 % p.q.). Denn bis weit ins erste Quartal 2021 hinein dürfte das Wirtschaftsgeschehen Beschränkungen unterliegen, die über den nach dem ersten Lockdown verzeichneten „Normalzustand“ hinausgehen. Mit der ab Frühjahr 2021 zu erwartenden breiteren Verfügbarkeit der Impfung dürfte das für 2020 charakteristische „Stop and Go“ von Lockdowns und nachfolgenden Lockerungen jedoch durchbrochen werden und die Konjunktur an

Fahrt aufnehmen (Q2: +2,5 % p.q.). Auch im Jahr 2021 sollte der private Konsum eine zentrale Rolle einnehmen – diesmal jedoch mit umgekehrtem Vorzeichen – und sich angesichts der aufgestauten Konsumnachfrage (erzwungenes und vorsorgliches Sparen) als wesentlicher Treiber der Erholung im Jahr 2021 erweisen. Dagegen dürften die Ausrüstungsinvestitionen angesichts der gestiegenen Verschuldung und absehbar steigender Unternehmensinsolvenzen sowie eines ungewöhnlich starken Investitionszyklus in Österreich in den Vorjahren für eine Erholungsphase eher geringe Wachstumsraten aufweisen. Für das Gesamtjahr 2021 erwarten wir trotz der ungünstigen Ausgangsbedingungen (BIP-Rückgang in Q4 20 und verzögerter Rebound in Q1/Q2) einen Anstieg des BIP von immerhin 3,5 %. Damit wird allerdings der prognostizierte Rückgang des Jahres 2020 von 7,2 % (beide Prognosen sind fast durchgängig seit April 2020 gültig) nicht wirklich aufgeholt, erst Anfang 2023 dürfte das Vor-Krisenniveau (2019) wieder erreicht werden.

CEE

Auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise schrumpften die Volkswirtschaften in Mittel- und Osteuropa im Einklang mit den entwickelten Volkswirtschaften, wobei die Rezession in 2Q20 im Einklang mit der Strenge der Lockdowns verlief. Drei Länder stechen hervor: Serbien, das viel besser abschnitt, als die Lockdowns vermuten lassen, sowie Ungarn und Kroatien, deren Volkswirtschaften trotz vergleichbarer Lockdowns viel stärker zurückgingen als in anderen Ländern ihrer Vergleichsgruppe. In Serbien spielte die Regierung eine unverhältnismäßig große Rolle bei der Ankurbelung von Investitionen, während der Privatsektor ein schlechtes 1H19 aufwies, so dass der diesjährige Rückgang vergleichsweise gering ausfiel.

In Ungarn belasteten die Autoproduktion und der Tourismus das Wachstum, aber eine verzögerte staatliche Unterstützung konnte die Wirtschaft zu Beginn der Krise nicht abfedern. In Kroatien wurde der starke Rückgang hauptsächlich durch den Tourismus verursacht, der mehr als ein Fünftel des BIP des Landes ausmacht, wenn man die indirekten Beiträge mit einbezieht.

In Polen und der Türkei war es die rasche und umfangreiche Auszahlung von Krediten und Garantien durch den Polnischen Staatlichen Investitionsfonds (PFR) und die Entwicklungsbank (BGK) sowie durch die (meist staatlichen) Banken in der Türkei. In Russland führte die nur allmähliche Ausbreitung der Pandemie nach Osten dazu, dass die Inlandsnachfrage in 2Q20 weniger stark zurückging und sich in 3Q20 weniger stark erholte als in anderen CEE-Länder. Trotz großer öffentlicher Unterstützung konnten sich die anderen kleinen, offenen Volkswirtschaften in der EU-CEE Region und auf dem Westbalkan dem schärfsten Rückgang der Aktivitäten seit dem Fall des Kommunismus nicht entziehen.

Die Volkswirtschaften Mittel- und Osteuropas erholten sich kräftig von den Lockdowns, wobei die Daten für Juni und Juli zeigen, dass die Aktivitäten rasch wieder aufgenommen wurden, nachdem die Beschränkungen aufgehoben wurden. Der Überhang in der gesamten Region in 3Q20 war sehr stark. Dies traf insbesondere auf die Industrie und den Einzelhandel zu, wo die Beschränkungen die Wirtschaftstätigkeit stärker beeinträchtigten als im Baugewerbe. Die Wiedereröffnung von Geschäften setzte einen Teil des Nachholbedarfs frei, der sich während der Lockdowns angesammelt hatte, während die Fabriken Aufträge abdeckten, die vor der Verhängung der COVID-19-bezogenen Beschränkungen nicht mehr ausgeführt werden konnten.

Im Gegensatz dazu schwächte sich die Dynamik beim Bau zu Beginn des Sommers ab, da nach der Pandemie weniger Projekte gestartet wurden. In einigen Ländern kürzten die Regierungen ihre Infrastrukturausgaben, um Raum für Unterstützung bei der Krisenbekämpfung zu schaffen.

Die Zahl der COVID-19-Fälle ist seit Juli gestiegen. Die rasche Aufhebung der Beschränkungen ermöglichte es den CEE-Ländern, die Euro-Zone am Ende des 2Q20 zu übertreffen, löste aber auch einen schnelleren Anstieg der Neuinfektionen aus, da die physischen Distanzierungsbestimmungen nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden. Die zweite Welle der Pandemie macht diese Unterschiede deutlich, wobei der Balkan stärker betroffen ist als Mitteleuropa. In vielen mittel- und osteuropäischen Ländern hat die verwirrende Kommunikation das ohnehin schon geringe Vertrauen in die Behörden weiter geschwächt. Die Einstellung zu Regeln und sogar die Anerkennung der von COVID-19 ausgehenden Gefahr wurden Gegenstand politischer Polemik und gemischter Botschaften. In einigen Ländern mag dies die Einhaltung der Regeln dauerhaft untergraben haben und das zu einer Zeit, in der die Regierungen die Beschränkungen verschärfen, um die Gesundheitssysteme vor einer Überlastung zu schützen.

Allgemeine Abriegelungen kommen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen möglicherweise

nicht in Frage, aber regionale Abriegelungen könnten zur Norm werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Eine weitere Risikoquelle für die Volkswirtschaften ist die Entscheidung der meisten CEE-Regierungen, Bürgern aus Ländern mit hohen Infektionsraten die Einreise in ihre Länder zu verbieten oder, im Falle Ungarns, die Grenzen für ausländische Reisende zu schließen. Dies hat dazu geführt, dass die Touristenankünfte aus dem Ausland um 60-90% unter dem Niveau des letzten Jahres geblieben sind. Die negativsten Auswirkungen auf das Wachstum werden die Länder zu spüren bekommen, in denen der Tourismus 8-25% des BIP ausmacht, wie Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Ungarn und die Türkei.

Leider ist es keiner mittel- und osteuropäischen Regierung gelungen, ein Test- und Rückverfolgungssystem einzurichten, das effizient genug ist, um zu vermeiden, dass für den Rest des Jahres eine ganze Reihe von Beschränkungen aufrechterhalten werden müssen. Mit Ausnahme Russlands ist die Zahl der Tests pro einer Million Einwohner nach wie vor viel geringer als in Westeuropa und den USA, wobei einige CEE-Länder die Zahl der Tests zum Nachweis von Neuinfektionen sogar reduzieren. Das Fehlen adäquater Tests und ein zu erwartender saisonaler Anstieg an COVID-19-Fällen signalisieren, dass die Erholung holprig verlaufen wird. Wir erwarten, dass sowohl Angebots- als auch Nachfrageunterbrechungen das Wachstum in den nächsten fünf Quartalen beeinträchtigen werden.

Auf der Angebotsseite könnten einige Sektoren, die in der Erholung zurückliegen, das Wirtschaftswachstum weiter verlangsamen. Im verarbeitenden Gewerbe zeichnet sich die Automobilproduktion durch ihr erhebliches Gewicht in der Industrieproduktion und im Export aus. Während die Auto- und Autoteilehersteller über den Sommer eine steigende Nachfrage verzeichnen konnten, handelt es sich bei vielen Aufträgen um Altaufträge aus der Zeit vor der Krise. Die Nachfrage nach Neuwagen hat eine ungewisse Zukunft, insbesondere nach Mittelklassewagen (was an die Jahre nach der Finanzkrise erinnert, als die Käufer zögerten, Kredite aufzunehmen, um ihre Käufe zu finanzieren) und die Branche dürfte unter Engpässen in den Lieferketten leiden. Die Autoverkäufe bleiben nicht nur auf den größten Märkten unter dem Vorkrisenniveau, sondern schwächten sich Ende des Sommers auch in den USA und Europa ab. Darüber hinaus konzentrieren sich die Abwrackprämien in Europa auf Elektro- und Hybridautos, von denen in Mittel- und Osteuropa nur ein Modell von Skoda in der Slowakei produziert wird.

Einschränkungen werden die Freizeitdienstleistungen, den Tourismus und den Verkehr weiter beeinträchtigen. Obwohl sie keinen großen Anteil am Bruttoinlandsprodukt haben, könnten die kulturellen Dienstleistungen von allen Sektoren am härtesten betroffen sein, da sie in den meisten CEE-Ländern nicht genügend finanziert und von den Regierungen nicht ausreichend unterstützt werden.

China

Angesichts der Herausforderungen wie der kontinuierlichen Verbreitung von COVID-19, der heftigen Turbulenzen auf den globalen Finanzmärkten und der komplizierten internationalen politischen Beziehungen zeigte Chinas Wirtschaft im Jahr 2020 eine starke Widerstandsfähigkeit, und sein Erholungsprozess war weltweit führend und machte China zum einzigen großen Volkswirtschaft in der Welt, die ein positives Wachstum erzielte. Das jährliche BIP wird voraussichtlich 100 Billionen RMB überschreiten, und die Ziele des 13. Fünfjahresplans werden voraussichtlich erfolgreich umgesetzt, was eine solide Grundlage für den neuen Weg des umfassenden Aufbaus eines sozialistischen modernen Landes bildet. Es wird erwartet, dass sich das Wirtschaftswachstum Chinas im Jahr 2021 beschleunigt, der 14. Fünfjahresplan stetig weiterentwickelt wird, sich das neue Muster der Entwicklung mit zwei Zyklen schneller bildet, die Wirtschaftsstruktur sich weiter verbessert und die Makropolitik weiter verbessert wird stetig eingeführt, um der Wirtschaft zu helfen, einen stabilen und

langfristigen Trend zu positivem Wachstum aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sollte auf die möglichen Auswirkungen oder Eingriffe in die chinesische Wirtschaft geachtet werden, die durch Faktoren wie die weniger wirksame Kontrolle von COVID-19 in anderen Regionen der Welt, die zunehmend komplexe internationale geopolitische Situation und die Unsicherheit in der Welt verursacht werden. Entwicklung der Beziehungen zwischen China und den USA. Insgesamt wird erwartet, dass Chinas makroökonomisches Wachstum im Jahr 2021 zunächst schnell und dann langsamer wird und sich gegenüber 2020 deutlich verbessert.

Im Jahr 2020 war Chinas Wirtschaftswachstum zu Beginn langsam und beschleunigte sich später, was eine allmähliche Erholung zeigte. Das Inflationszentrum ging stetig zurück und die Beschäftigungssituation war insgesamt stabil. Speziell:

- 1) In Bezug auf die wirtschaftliche Funktionsweise erreichte die Wachstumsrate schnell ihren Tiefpunkt und erholte sich. Betroffen von COVID-19 ging das chinesische BIP im ersten Quartal gegenüber dem Vorjahr um 6,8% zurück. Dies war die schlechteste Leistung seit der Veröffentlichung vierteljährlicher Statistiken im Jahr 1992. Unter der richtigen Führung und wissenschaftlichen Entscheidungsfindung der chinesischen Regierung Sowohl die Kontrolle über COVID-19 als auch die wirtschaftliche Erholung waren fruchtbar. Im zweiten Quartal wuchs das BIP gegenüber dem Vorjahr um 3,2%, und die Wachstumsrate erholte sich nach dem Tiefpunkt rasch. Im dritten Quartal wuchs das BIP gegenüber dem Vorjahr um 4,9%, und die kumulierte Wachstumsrate in den ersten drei Quartalen betrug 0,7% gegenüber dem Vorjahr. Der Prozess der wirtschaftlichen Erholung war offensichtlich weltweit führend.
- 2) In Bezug auf die Preisentwicklung ging das Inflationsniveau stetig zurück. Erstens schwankte die Wachstumsrate des VPI gegenüber dem Vorjahr nach unten. Im Januar stieg der VPI gegenüber dem Vorjahr um 5,4%, ein neuer Höchststand seit Oktober 2011. Dann beeinflusst durch Faktoren wie den Rückgang der Wachstumsrate der Preise für Schweinefleisch und andere Lebensmittel und die Auswirkungen von COVID-19 auf die Verbrauchernachfrage schwankte die VPI-Wachstumsrate nach unten und zeigte nach einem Anstieg zu Jahresbeginn einen rückläufigen Trend. Im November ging der VPI gegenüber dem Vorjahr um 0,5% zurück, was einem deutlichen Rückgang von 5,9 Prozentpunkten gegenüber dem hohen Niveau zu Jahresbeginn entspricht. Dies war das erste negative Wachstum seit 2009. Der kumulierte VPI stieg um 2,5% gegenüber dem Vorjahr - Erreichen des im Regierungsarbeitsbericht festgelegten Preiskontrollziels von etwa 3,5% pro Jahr. Zweitens erholte sich die Wachstumsrate des PPI gegenüber dem Vorjahr nach dem Rückgang. Aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft, des Einbruchs der internationalen Rohstoffpreise und anderer Faktoren war die PPI-Wachstumsrate stark rückläufig. Im Mai fiel sie gegenüber dem Vorjahr um 3,7%, ein Rekordtief seit April 2016. Dann trugen die allmähliche Erholung der chinesischen Wirtschaft, die Erholung der Rohstoffpreise und andere Faktoren zur langsamen Erholung des Wachstums des PPI bei. Im Dezember fiel der PPI gegenüber dem Vorjahr um 0,4% und lag damit um 3,3 Prozentpunkte über dem niedrigsten Punkt des Jahres.
- 3) In Bezug auf die Beschäftigung hat die Arbeitslosenquote das vorgegebene Ziel erreicht. Erstens war die Arbeitslosenquote besser als das voreingestellte Ziel. Die registrierte Arbeitslosenquote in Chinas Städten lag im November bei 5,2% und damit über dem im Regierungsarbeitsbericht festgelegten Ziel von etwa 6%. Zweitens wurden neue Beschäftigungsziele in Städten und Gemeinden vorzeitig erreicht. Von Januar bis November wurden 10,99 Millionen neue städtische Arbeitsplätze geschaffen, um das im Arbeitsbericht der Regierung festgelegte Ziel von 9 Millionen vorzeitig zu erreichen. Gute Ergebnisse wurden bei der Stabilisierung der Beschäftigung und der Sicherung des Lebensunterhalts der Menschen erzielt.

Wirtschaftlicher Betrieb

In Bezug auf die Troika für das Wirtschaftswachstum war der Beitrag der Investitionen zum Wirtschaftswachstum größer als der des Verbrauchs, und Import und Export entwickelten sich gut. Erstens wurde in eine stabile Erholung investiert. Obwohl COVID-19 im ersten Quartal mit Unterstützung einer aktiven Finanzpolitik zu einem schlechten Investitionsstart und einem Rückgang von 16,1% gegenüber dem Vorjahr führte, erholte sich die Investition allmählich und reibungslos. Von Januar bis November stiegen die Investitionen in Sachanlagen gegenüber dem Vorjahr um 2,6%, was eine gute Rolle bei der Stabilisierung des Wirtschaftswachstums spielte. Zweitens wuchsen Import und Export gegen den Trend. Dank der wirksamen Kontrolle von COVID-19 und der raschen Wiederherstellung der Ordnung in Produktion und Leben in China sowie der starken Nachfrage nach Lieferungen zur Bekämpfung von COVID-19 stiegen Chinas auf RMB lautende Importe und Exporte von Januar bis November um 1,8% gegenüber dem Vorjahr. Obwohl die Exporte stark beeinträchtigt waren, war der Reparaturprozess besser als der der Importe. Von Januar bis November stiegen die Gesamtexporte gegenüber dem Vorjahr um 3,7%, während die Gesamteinfuhren leicht um 0,5% zurückgingen. Drittens stand die Erholung der Konsumerholung unter Druck. COVID-19 hat den Verbrauch in China stark beeinflusst. Der gesamte Einzelhandelsumsatz mit Konsumgütern ging im Februar gegenüber dem Vorjahr um 20,5% zurück. Dies ist die schlechteste Leistung seit der Verfügbarkeit monatlicher Statistiken im Jahr 1995. Dann stimulierte sich die Wachstumsrate des Konsums allmählich, stimuliert durch stimulierende Maßnahmen wie Konsumentengutscheine. Realisierung eines Anstiegs von 5,0% gegenüber dem Vorjahr im November. Von Januar bis November gingen die Einzelhandelsumsätze von Konsumgütern jedoch gegenüber dem Vorjahr immer noch um 4,8% zurück, und es bestand immer noch ein gewisser Druck, dass sich der Verbrauch vollständig erholte.

Aus Sicht der drei Wirtschaftszweige war die Entwicklung der Primärindustrie relativ stabil, und der Beitrag der Sekundärindustrie übertraf den der Tertiärindustrie. Erstens war die Entwicklung der Primärindustrie relativ stabil. In den ersten drei Quartalen trieb die Primärindustrie das BIP-Wachstum um -0,14%, 0,21% bzw. 0,34%, was einem Beitragssatz von 2,0%, 6,6% und 6,9% entspricht, der höher war als im gleichen Zeitraum des Jahres 2019, aber das Wachstum war relativ gering. Zweitens wurde die Sekundärindustrie zum Haupttreiber für das Wirtschaftswachstum. In den ersten drei Quartalen hat die Sekundärindustrie das BIP-Wachstum gegenüber dem Vorjahr um -3,67%, 1,95% und 2,34% gesteigert, was einem Beitragssatz von 53,9%, 60,8% bzw. 47,7% entspricht, der um 17,6% deutlich zunahm. 23,9 und 13,3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der Beitragssatz zum Wirtschaftswachstum erreichte im zweiten Quartal seit 2004 einen neuen Höchststand. Drittens ging der Beitrag der tertiären Industrie zum Wirtschaftswachstum deutlich zurück. Das Wiederauftreten von COVID-19 und routinemäßige Präventions- und Kontrollmaßnahmen hatten große Auswirkungen auf die Bereiche Catering, Tourismus und andere Dienstleistungssektoren. In den ersten drei Quartalen hat die tertiäre Industrie das BIP-Wachstum gegenüber dem Vorjahr um -3,01%, 1,05% bzw. 2,22% gesteigert, was einem Beitragssatz von 44,2%, 32,7% und 45,4% entspricht, der um 17,7, 27,0 zurückging und 16,1 Prozentpunkte gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2019. Der Beitragssatz wurde erstmals seit 2014 von der Sekundärindustrie übertroffen.

Aus Sicht der Schlüsselindustrien erholte sich die Industrieproduktion insgesamt allmählich, die Hightech-Industrien entwickelten sich rasch und die verarbeitende Industrie war leicht untermotiviert.

Erstens erholte sich die Industrieproduktion allmählich insgesamt. Obwohl COVID-19 im Februar einen deutlichen Rückgang der industriellen Wertschöpfung um 25,87% gegenüber dem Vorjahr verursachte, war der größte Rückgang seit Verfügbarkeit der monatlichen statistischen Daten im Jahr 1990 mit der Einführung von Maßnahmen wie „Gewährleistung der Stabilität in sechs Jahren“ zu

verzeichnen Fronten “und, Aufrechterhaltung der Sicherheit in sechs Bereichen “erholte sich das Tempo der Industrieproduktion allmählich und die industrielle Wertschöpfung stieg von Januar bis November gegenüber dem Vorjahr um 2,3%. Zweitens entwickelte sich die Hightech-Industrie rasant. Von Januar bis November stieg die industrielle Wertschöpfung der High-Tech-Industrie gegenüber dem Vorjahr um 6,4% und lag damit um 4,1 Prozentpunkte über der aller Branchen im gleichen Zeitraum, was darauf hinweist, dass die Transformation der Wirtschaftsstruktur weiter vorangetrieben wurde und die Hightech-Industrie entwickelte sich schneller. Drittens war das verarbeitende Gewerbe leicht untermotiviert. Von Januar bis November stieg die Wertschöpfung des verarbeitenden Gewerbes gegenüber dem Vorjahr um 2,9%, die Investitionen gingen jedoch gegenüber dem Vorjahr um 3,5% zurück, was zeigte, dass das Erholungstempo des verarbeitenden Gewerbes relativ langsam war und wuchs Die Dynamik war etwas unzureichend.

Analyse von Hotspot-Ereignissen im Zusammenhang mit Chinas Wirtschaft im Jahr 2020

COVID-19 hatte kurzfristig erhebliche Auswirkungen auf die chinesische Wirtschaft, die Auswirkungen waren jedoch seit dem zweiten Quartal kontrollierbar.

Erstens hat der COVID-19 das Wirtschaftswachstum im ersten Quartal deutlich verlangsamt. Diese Epidemie war ein großer Notfall für die öffentliche Gesundheit mit der schnellsten und umfangreichsten Ausbreitung und der schwierigsten Eindämmung seit der Gründung des neuen China. Sie breitete sich im Januar rasch aus und erreichte im Februar ihren Höhepunkt. Mit der entscheidenden Sperrung von Wuhan und der Verbesserung der Präventions- und Kontrollmaßnahmen in ganz China wurden erstmals Transport, Verbrauch, Tourismus und andere Branchen getroffen, und auch das Tempo der Industrieproduktion, der Exporte und anderer wirtschaftlicher Aktivitäten wurde gestört. Alle monatlichen Wirtschaftsdaten gingen stark zurück. Die BIP-Wachstumsrate im ersten Quartal war die niedrigste seit Verfügbarkeit vierteljährlicher Statistiken im Jahr 1992, und Chinas Wirtschaftswachstum stand unter großem Druck. Zweitens hatte das sporadische Auftreten von COVID-19-Fällen nur begrenzte Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum. Unter der richtigen Führung der chinesischen Regierung wurde die Epidemie schnell unter wirksame Kontrolle gebracht. Die lokalen Regierungen koordinierten den Kampf gegen die Epidemie sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und nutzten die Gelegenheit, um die Wiederaufnahme von Arbeit und Produktion zu fördern. Seit dem zweiten Quartal wurde die Kontrolle der Epidemie weiter verbessert. Sporadische Ausbrüche in Nordostchina, Peking, Qingdao, Xinjiang und anderen Orten hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Erholung. Die routinemäßige Prävention und Kontrolle von COVID-19 und die wirtschaftliche Erholung erzielten bemerkenswerte Ergebnisse. Die vierteljährliche Wachstumsrate des BIP gegenüber dem Vorjahr erholte sich von unten, und der Prozess der wirtschaftlichen Erholung war weltweit führend. Drittens war die schlechte Kontrolle der Epidemie in Übersee ein Hindernis für die Erholung der Weltwirtschaft und eine Störung der chinesischen Wirtschaft. Die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in Übersee waren unwirksam. Insbesondere in Europa, den USA und anderen Regionen, die häufig wirtschaftliche und handelspolitische Beziehungen zu China unterhalten, stieg die Zahl der bestätigten Fälle weiter an, und im Herbst und Winter kam es erneut zu Ausbrüchen. Einige Länder waren gezwungen, die Sperrung erneut durchzusetzen, was einen gewissen Druck auf die Erholung der Weltwirtschaft ausübte und möglicherweise das Wirtschaftswachstum Chinas beeinträchtigte. Nach dem kürzlich vom IWF veröffentlichten Weltwirtschaftsausblick wurde für 2020 ein globales Wirtschaftswachstum von -4,4% prognostiziert, was die schlechteste Wirtschaftsleistung seit der Weltwirtschaftskrise darstellt. Angesichts des anhaltenden COVID-19 und der globalen Wirtschaftskrise besteht für Chinas Wirtschaft nach wie vor die Herausforderung, wieder vollständig zum normalen Wachstum zurückzukehren.

Die Kampagne zur Armutsbekämpfung wurde das ganze Jahr über fortgesetzt, und die Makropolitik

spielte weiterhin eine Rolle, um das Ziel zu erreichen, eine rundum mäßig prosperierende Gesellschaft aufzubauen.

Erstens unterstützte das Finanzsystem die Armutsbekämpfung stärker. Die Volksbank von China (PBoC) nutzte aktiv geldpolitische Instrumente wie die Refinanzierung, um Finanzinstitutionen bei der Erhöhung der Kapitalinvestitionen in die Armutsbekämpfung zu unterstützen, die finanzielle Unterstützung für die industrielle Armutsbekämpfung zu verbessern und die Einrichtung eines langfristigen Mechanismus für die finanzielle Unterstützung zu fördern die Armutsbekämpfung zu konsolidieren und das spezielle Relending zur Armutsbekämpfung für die „drei Regionen und drei Präfekturen“ zu nutzen. Am Ende des dritten Quartals erreichte Chinas Sonderbilanz für die Armutsbekämpfung 29,1 Mrd. RMB, die Bilanz für die Armutsbekämpfung 172,3 Mrd. RMB und die Landwirtschaftsbilanz 378,4 Mrd. RMB. PBoC förderte Finanzinstitute, mehr als 600 Mrd. RMB an Mikrokrediten zur Armutsbekämpfung auszugeben. Zweitens wurden finanziell mehr Mittel in die Armutsbekämpfung investiert. Unvollständige Statistiken zeigen, dass in den letzten Jahren spezielle Mittel zur Armutsbekämpfung, landwirtschaftliche Integrationsfonds, Fonds für die Umsiedlung und den Wiederaufbau heruntergekommener Häuser, Staatsanleihen und andere Fonds von Jahr zu Jahr aufgestockt wurden. Im Jahr 2020 erreichte der Sonderfonds der Zentralregierung zur Armutsbekämpfung 146,1 Mrd. RMB. Von 2016 bis zum dritten Quartal 2020 überstieg der integrierte Landwirtschaftsfonds für von Armut betroffene Bezirke 1,5 Billionen RMB, und die durchschnittlichen jährlichen Investitionen zur Armutsbekämpfung überstiegen 1 Billion RMB. Das Geld wurde hauptsächlich für Infrastruktur, Wohnungsbau und industrielle Entwicklung verwendet und führte zu Billionen sozialer Investitionen zur Unterstützung der Armutsbekämpfung. Drittens hat China große historische Erfolge beim Aufbau einer rundum mäßig prosperierenden Gesellschaft erzielt. Im November gab Guizhou bekannt, dass die verbleibenden neun von Armut betroffenen Bezirke von der Liste gestrichen und alle 832 von Armut betroffenen Bezirke in China aus der Armut befreit wurden. Bis Ende des Jahres wurden fast 100 Millionen von Armut betroffene Menschen auf dem Land nach dem derzeitigen Standard aus der Armut befreit, und der Kampf gegen die Armutsbekämpfung war ein voller Sieg.

Die Fluktuation der Beziehungen zwischen China und den USA hatte gewisse Auswirkungen auf die Funktionsweise der chinesischen Wirtschaft und des chinesischen Finanzmarkts, die Auswirkungen der Handelsreibung schwächten sich allmählich ab und die Auswirkungen der US-Wahlen waren relativ begrenzt.

Erstens hatte die Fluktuation der Beziehungen zwischen China und den USA gewisse Auswirkungen auf China. Die Trump-Regierung übte weiterhin Druck auf China aus und griff China wiederholt in politischen Fragen wie Hongkong und Taiwan, IT-Fragen wie Huawei-Chips, Seuchenbekämpfung und anderen sozialen Fragen an, die bestimmte Auswirkungen auf das chinesische Wirtschaftswachstum und die Finanzmärkte hatten. Das Handelsvolumen mit den Vereinigten Staaten ging zurück, und die Fluktuation der Finanzmärkte verstärkte sich zu bestimmten Zeitpunkten. China ergriff jedoch wirksame Maßnahmen und verfügte über reichlich politischen Spielraum. Solche Schwankungen hatten keinen Einfluss auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum Chinas. Zweitens schwächten sich die Auswirkungen der Handelsbrüche zwischen China und den USA allmählich ab. Diese Reibereien haben Chinas Wirtschaft und Finanzen in den letzten zwei Jahren stark beeinflusst. Mit dem Abschluss des Handelsabkommens der ersten Stufe zu Beginn des Jahres haben sich jedoch die Streitigkeiten zwischen China und den Vereinigten Staaten in Handelsfragen verringert. Obwohl COVID-19 die Umsetzung des Abkommens der ersten Stufe behinderte, leiteten beide Seiten keine weiteren Verhandlungen ein. Während des Wahljahres wurde die Aufmerksamkeit der US-Regierung verschoben, und die Auswirkungen der Handelsbrüche zwischen China und den USA auf Wirtschaft und Finanzen schwächten sich allmählich ab. Drittens waren die Auswirkungen der US-Wahlen relativ

begrenzt. Vor den US-Präsidentenwahlen erwartete der Finanzmarkt, dass Biden gewinnen würde. Obwohl es im Wahlprozess zu Streitigkeiten kam, wirkte sich dies hauptsächlich auf den US-Aktienmarkt und andere internationale Finanzmärkte aus. Chinas Wirtschaft erholte sich weiterhin stetig und der Finanzmarkt lief reibungslos. Der RMB-Zinssatz und der Wechselkurs stiegen im Wahlmonat weiter an und werteten auf. Insgesamt waren die Auswirkungen der US-Wahlen auf Chinas Makroökonomie und Finanzmärkte relativ begrenzt.

Die positive Finanzpolitik spielte eine aktivere Rolle bei der Kompensation der Auswirkungen der Epidemie durch Stabilisierung des Wirtschaftswachstums und Glättung der Wirtschaftsschwankungen.

Erstens wurde das erwartete Ziel der Haushaltsdefizitquote erheblich angehoben. Um den durch die Epidemie verursachten Abwärtsdruck auf die Wirtschaft besser auszugleichen und den Widerspruch zwischen Steuereinnahmen und -ausgaben zu verringern, wurde im Arbeitsbericht der Regierung für 2020 vorgeschlagen, die Defizitquote auf über 3,6% festzusetzen und das Haushaltsdefizit zu erhöhen im Vergleich zu 2019 um 1 Billion RMB, womit erstmals seit 1994 die Warnlinie von 3% überschritten wurde. Zweitens wurde die Emission spezieller chinesischer Staatsanleihen (CGB) wieder aufgenommen. Im Jahr 2020 gab China 1 Billion RMB an epidemiologischen CGBs heraus, die vom 18. Juni bis Ende Juli fertiggestellt wurden. Es dauerte kurze Zeit und alle wurden marktorientiert ausgegeben. Gleichzeitig wurden CGBs zum ersten Mal in der Geschichte über die Schalter von Geschäftsbanken an Privatpersonen und Anleger von Nichtfinanzinstituten ausgegeben. Drittens haben die lokalen Regierungen mehr Anleihen ausgegeben. Der Regierungsarbeitsbericht veranlasste die Kommunalverwaltungen, Sonderanleihen in Höhe von 3,75 Billionen RMB auszugeben, was einem Anstieg von 1,6 Billionen RMB gegenüber 2019 entspricht. Im Laufe des Jahres überstiegen die ausgegebenen Kommunalanleihen 6,4 Billionen RMB, ein deutlicher Anstieg von 47,7% gegenüber dem Vorjahr. Viertens wurde das Finanzsystem kontinuierlich optimiert. Durch einen speziellen Überweisungszahlungsmechanismus wurden Mittel direkt der Gemeindeebene von Städten und Landkreisen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde die Struktur der Haushaltsausgaben optimiert, um sicherzustellen, dass die Ausgaben für den Lebensunterhalt der Grundbevölkerung steigen, die Ausgaben in Schlüsselbereichen wirksam garantiert und die regulären Ausgaben gesenkt werden. Darüber hinaus wurden strengere Steuersenkungs- und Gebührensenkungsmaßnahmen fortgesetzt. Im Jahr 2020 wurden 300 Mrd. RMB der von der Zentralregierung zugewiesenen neuen Finanzmittel in Höhe von 2 Billionen RMB zur Unterstützung der Steuersenkungs- und Gebührensenkungsmaßnahmen verwendet, und 1,7 Billionen RMB, die direkt bereitgestellt werden sollten, wurden nahezu vollständig bereitgestellt. Fünftens waren die tatsächlichen Steuereinnahmen- und Ausgabendaten besser als erwartet. Von Januar bis November gingen die öffentlichen Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr um 5,3% zurück, und die Rückgangsrate verringerte sich sieben Monate in Folge. Die öffentlichen Haushaltsausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 0,7%, was auf einem hohen Niveau blieb. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben betrug 3,84 Billionen RMB, ein Wachstum von 39,6% gegenüber dem Vorjahr, was die antizyklische Anpassungsrolle der Finanzpolitik voll ausnutzt.

Die umsichtige Geldpolitik wurde flexibler und moderater gestaltet, um eine ausreichende Marktliquidität aufrechtzuerhalten, die Finanzierungskosten zu senken und die finanzielle Unterstützung für die Realwirtschaft zu erhöhen.

Erstens hielt China eine angemessene und reichlich vorhandene Liquidität aufrecht, indem es den Mindestreservebedarf senkte. Anfang 2020, nachdem die PBoC die Mindestreserveanforderungen angesichts der plötzlichen Auswirkungen der Epidemie um 50 BP gesenkt hatte, verstärkte sie die antizyklische Anpassung und senkte den Mindestreservesatz für kleine und mittlere Einlagenfinanzinstitute weiter um 100 BP. Freisetzung von rund 1,75 Billionen RMB langfristiger Liquidität. Darüber hinaus nutzte es den MLF und die Offenmarktgeschäfte flexibel, um eine

angemessene und reichlich vorhandene Liquidität aufrechtzuerhalten, und erneuerte den MLF zu gegebener Zeit in überschüssigem Umfang. Ende November lagen die Wachstumsraten von M2 und TSF um 10,7% bzw. 13,6% um 2,3 bzw. 3,0 Prozentpunkte höher als im gleichen Zeitraum des Jahres 2019. Die Wachstumsraten der breiten Geldmenge und der TSF-Skala in der Regierungsarbeit Der Bericht war besser als die Ziele von 2019. Zweitens vertiefte China die marktorientierte Reform der Zinssätze, um den Abwärtstrend der Zinssätze zu steuern. Seit der Ankündigung der Reform des LPR-Formungsmechanismus im August 2019 hat die PBoC die Verbesserung des LPR-Angebotsmechanismus kontinuierlich gefördert. Nach zwei Reduzierungen im Jahr 2020 liegen die letzten LPRs für 1-Jahres- und 5-Jahres-Sorten und darüber um 3,85% bzw. 4,65%, 30 BP und 15 BP niedriger als Ende 2019. Gleichzeitig ist die Benchmark-Umstellung der bestehenden Sorten Kredite wurden reibungslos gefördert. Ende August war die Benchmark-Umstellung der Preisgestaltung bestehender variabel verzinslicher Kredite im Wesentlichen abgeschlossen, wodurch der gewichtete durchschnittliche Zinssatz für Kredite von 5,44% Ende 2019 auf 5,12% im dritten Quartal 2020 effektiv um 32 BP gesunken ist Reduzierung der Finanzierungskosten der Realwirtschaft. Drittens hat China angesichts der tatsächlichen Bedürfnisse mehr Innovationen bei geldpolitischen Instrumenten vorgenommen. In dem Regierungsarbeitsbericht für 2020 wurde vorgeschlagen, innovative geldpolitische Instrumente einzuführen, die die Realwirtschaft direkt erreichen können. Die PBoC hat zwei geldpolitische Instrumente auf den Weg gebracht, die direkt die Realwirtschaft erreichen: das Instrument zur Unterstützung der Inklusivkreditverlängerung für Klein- und Kleinstunternehmen (die PBoC stellte Relending Funds in Höhe von 40 Mrd. RMB bereit und bot den Banken Anreize durch Zinsswap-Vereinbarungen) und den Unterstützungsplan für inklusive Kreditdarlehen für Klein- und Kleinstunternehmen (PBoC verwendete spezielle Finanzierungslinien in Höhe von 400 Mrd. RMB, um inklusive Kreditdarlehen für Klein- und Kleinstunternehmen zu erwerben). Mit diesen Instrumenten ermutigte die PBoC die Finanzinstitute, Klein- und Kleinstunternehmen so weit wie möglich inklusive Kredite zu gewähren, wobei die Gesamtfinanzierung für sie 4,7 Billionen RMB überstieg. Viertens führte China die Finanzinstitute an, ihre Bemühungen um die Realwirtschaft zu verstärken. Die PBoC hat die Rolle struktureller geldpolitischer Instrumente voll ausgenutzt und sukzessive 300 Mrd. RMB an Sonderrenditen und 1,5 Billionen RMB an Relending und Rediscount eingesetzt, um Finanzinstitute bei der Unterstützung der Realwirtschaft und der Förderung der wirtschaftlichen Erholung und Entwicklung nachdrücklich zu unterstützen. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien und Maßnahmen wurde das Ziel der Abgabe von 1,5 Billionen RMB Gewinn erfolgreich erreicht. Fünftens hat China das Tempo der Geldpolitik rechtzeitig angepasst. Mit der Epidemie unter wirksamer Kontrolle und der Erholung der Wirtschaft, die einen klaren Trend zeigt, setzte China die Geldpolitik ohne übermäßige Lockerung nach seinen eigenen Bedürfnissen um, führte den Geldmarktzinssatz zu einem reibungslosen Ablauf des operativen Zinssatzes des freien Marktes und verstärkte die Leitlinien von den Markterwartungen durch Werbung und betonte, dass die normale Geldpolitik so lange wie möglich umgesetzt wird und die Makro-Leverage-Ratio im Wesentlichen stabil sein wird. Sechstens hielt China den RMB-Wechselkurs im Wesentlichen stabil auf einem vernünftigen und ausgewogenen Niveau. Seit 2020 haben Faktoren wie Chinas führende Position bei der wirtschaftlichen Erholung, eine relativ gute Außenhandelssituation, eine beschleunigte Öffnung des Finanzmarktes und eine hohe Zinsdifferenz zwischen China und den Vereinigten Staaten die rasche Aufwertung des RMB-Wechselkurses gefördert. In Anbetracht dessen hat die PBoC verschiedene Maßnahmen ergriffen, z. B. die Anpassung des Währungsreservesatzes auf Null und die Anleitung der zentralen Paritätszins-Quotierungsbank, die Verwendung antizyklischer Faktoren auszublenden, um die Markterwartungen besser zu stabilisieren und die Stabilität aufrechtzuerhalten Betrieb des Wechselkurses.

Ausblick

Mit Blick auf das Jahr 2021 wird erwartet, dass Chinas nationales und internationales

Entwicklungsumfeld komplizierter wird, strategische Chancen und große Herausforderungen nebeneinander bestehen und Instabilität und Unsicherheit erheblich zunehmen werden. Angesichts des Basiseffekts des Wirtschaftswachstums wird erwartet, dass Chinas Wirtschaft ohne größere Notfälle zu Beginn schneller und später im Jahr 2021 langsamer wächst und die gesamtwirtschaftliche Leistung erheblich verbessert wird. Es wird erwartet, dass das makroökonomische Governance-System weiter verbessert wird, die Fiskal- und Geldpolitik effizienter wird, die internationale makroökonomische Politikkoordinierung stärker in den Mittelpunkt gerückt wird und die Fähigkeit zur zyklenübergreifenden Politikgestaltung und antizyklischen Regulierung weiter zunehmen wird .

Auf der fünften Plenarsitzung des 19. Zentralkomitees der KP Chinas wurde darauf hingewiesen, dass China sich einer Phase hochwertiger Entwicklung mit einer langfristig guten Wirtschaft und einer starken Entwicklungsresilienz zugewandt hat. Das Zentralkomitee der KP Chinas schlug in der Empfehlung für den 14. Fünfjahresplan vor, wirtschaftliche Stabilität und Wohlstand sowie soziale Stabilität und Harmonie zu erreichen und einen guten Start für den umfassenden Aufbau eines modernen sozialistischen Landes zu schaffen. In Anbetracht des nationalen und internationalen Entwicklungsumfelds Chinas und der bestehenden wirtschaftlichen Basis erwarten wir Folgendes: In Bezug auf das Wirtschaftswachstum wird sich die Makroökonomie insgesamt verbessern und die Wachstumsrate wird zu Beginn höher und später niedriger sein. Aufgrund des deutlichen Rückgangs des BIP-Wachstums im ersten Quartal 2020 und der allmählichen Erholung im zweiten und dritten Quartal unter Berücksichtigung des Einflusses des Basiseffekts unter den Bedingungen, dass keine größeren Notfälle eintreten und sich die wirtschaftliche Erholung dem potenziellen Wachstumsniveau nähert, ist dies der Fall Schätzungen zufolge wird das Wirtschaftswachstum im Jahr 2021 zu Beginn schneller und später langsamer sein. Insbesondere die Wachstumsrate des BIP gegenüber dem Vorjahr im ersten Quartal dürfte das bisherige Rekordhoch von 15,3% brechen, und die nachfolgende Wachstumsrate des BIP gegenüber dem Vorjahr wird von Quartal zu Quartal sinken. Der Rückgang im zweiten Quartal wird offensichtlich sein und sich im dritten und vierten Quartal allmählich stabilisieren.

Faktoren, die Chinas Wirtschaftswachstum vorantreiben: Erstens besteht im ersten Jahr des 14. Fünfjahresplans die Forderung, eine angemessene Wachstumsrate aufrechtzuerhalten. In Anbetracht des Einflusses des Basiseffekts ist die Regierung, obwohl der an der Wachstumsrate im Jahresvergleich gemessene Wirtschaftswachstumsdruck relativ gering ist, um eine gute Grundlage für eine bessere Verwirklichung der geplanten Ziele zu schaffen, nach wie vor motiviert, die Wirtschaft zu fördern, um ein relativ gutes Ergebnis zu erzielen hohe Wachstumsrate und Raum für die erfolgreiche Verwirklichung des langfristigen Ziels der wirtschaftlichen Aggregation auf einem neuen Niveau in der Zukunft. Zweitens erholen sich der Konsum und andere Branchen und tragen zu einem wirtschaftlichen Aufschwung bei. Im Jahr 2021 wird erwartet, dass die Gesamtinvestition stabil bleibt und der Export gut bleibt. Wenn die Epidemie in China weiterhin unter Kontrolle bleibt, wird der Aufbau des großen chinesischen Inlandszyklus beschleunigt, weitere Anstrengungen werden bei der Strukturreform auf der Angebotsseite und beim Management auf der Nachfrageseite unternommen, und die Vorteile des chinesischen Binnenmarktes werden besser genutzt, was der Konsum wahrscheinlich macht eine größere Erholung erreichen und mehr Kraft für das Wirtschaftswachstum bringen. Drittens betont die Makropolitik Kontinuität, Stabilität und Nachhaltigkeit. Obwohl die im Frühstadium eingeführten antizyklischen Anpassungsmaßnahmen schrittweise zurückgezogen werden, bleibt die notwendige Unterstützung für die wirtschaftliche Erholung erhalten. Bei der Richtlinienoperation wird mehr Wert auf Genauigkeit und Effektivität ohne scharfe Kurven gelegt. Die aktive Fiskalpolitik wird moderate Ausgaben aufrechterhalten, die umsichtige Geldpolitik wird der „Stabilität“ Priorität einräumen und die Geldmenge wird im Wesentlichen dem nominalen Wirtschaftswachstum entsprechen, was ein geeignetes politisches Umfeld für das Wirtschaftswachstum im Jahr 2021 schaffen wird.

Faktoren, die Chinas Wirtschaftswachstum bremsen: Erstens ist die Kontrolle von COVID-19 in Übersee unwirksam. Vor kurzem hat COVID-19 neue Ausbrüche in Europa und den Vereinigten Staaten erlebt, seine hochinfektiösen Mutanten treten auf und die Epidemie erholt sich in Hebei und anderen Orten. Wenn der Einsatz von Impfstoffen nicht den Erwartungen entspricht, der Druck für China, den Import von COVID-19-Fällen zu verhindern, immer noch groß ist und die globale Produktions- und Lieferkette blockiert ist, kann das Tempo des chinesischen Wirtschaftswachstums in gewissem Maße beeinträchtigt werden. Zweitens steigt der Druck, Risiken wie eine hohe Hebelwirkung zu verhindern und zu kontrollieren. Immobilien und einige andere Branchen unterliegen einer hohen Hebelwirkung und sind mit vielen fälligen Schulden konfrontiert. Der Luftverkehr und einige andere Branchen sind immer noch von der Epidemie betroffen und erholen sich nur langsam. Unternehmensausfallereignisse auf dem Rentenmarkt treten häufig auf, was sich auf das Finanzierungsumfeld auswirken kann. China steht nach wie vor unter großem Druck, die Risiken zu kontrollieren, und muss die Beziehung zwischen wirtschaftlicher Erholung und Risikoprävention sorgfältig behandeln. Drittens ist die externe Entwicklungsumgebung immer noch kompliziert. Antiglobalisierung, Unilateralismus und Protektionismus nehmen zu, geopolitische Streitigkeiten gehen weiter, die Welt ist in eine Phase der Turbulenzen und des Wandels eingetreten. Der Wettbewerb zwischen Großmächten wird immer intensiver und die Instabilität und Unsicherheit nehmen erheblich zu, was die wirtschaftliche Entwicklung Chinas stören wird.

Geschäftsverlauf

2020 war das erste volle Geschäftsjahr der ICBC Austria Bank GmbH. Bedingt durch COVID-19 wurde die anfänglich gut startende Geschäftsentwicklung jedoch bereits im März 2020 mit den ersten Lockdown-Maßnahmen stark gebremst. Trotz aller Restriktionen haben die internen Notfallpläne funktioniert und die Bank konnte zu jeder Zeit ihren operativen Betrieb vollumfänglich aufrechterhalten - gemäß den Empfehlungen wurde teilweise auf Home Office umgestellt und Kontakte weitestgehend reduziert.

Da jedoch die Strategie und der Geschäftsplan auch eine Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in CEE Ländern vorgesehen hat, kam es zu einer Abschwächung der Wachstumsdynamik, da es in ab März 2020 nahezu unmöglich war, in diesen Ländern Kontakte aufzubauen und darauf basierend Bankgeschäfte, vor allem Finanzierungen, abzuschließen. So mussten wir im Wesentlichen auf Österreich fokussiert bleiben. Angesichts der sich abzeichnenden Wirtschaftskrise mit allen negativen Folgen auf die Zahlungsfähigkeit potentieller Kunden, wurde ein sehr konservativer Risikoansatz verfolgt und die Neuvergabe von Krediten intensiv analysiert. Als Folge konnten auch in Österreich die Wachstumsziele nicht ganz erreicht werden. Allerdings sehen wir es als wichtig an, gerade in der Anfangsphase der Bank, mögliche Problemkredite und damit verbunden die korrespondierenden Risikokosten zu vermeiden.

Nichtsdestotrotz konnte in 2020 die Bilanzsumme fast verdoppelt werden, auf EUR 629,2 Millionen nach EUR 331,5 Millionen im Vorjahr. Das Kreditgeschäft an Kunden stieg auf EUR 254,9 Millionen (2019: 221), die Forderungen gegen Finanzinstitute auf EUR 46,2 Millionen (2019: 7). Der moderate Anstieg bei den Krediten an Kunden spiegelt den konservativen Risikoansatz wider. Zur Sicherung der Liquidität wurde das Portfolio an festverzinslichen Wertpapieren weiter ausgebaut - von EUR 83 Millionen in 2019 auf EUR 201,3 Millionen in 2020. Die Aktiva sind dominierend in EUR denominated, ein Kredit in USD, in Höhe von USD 80 Millionen, sowie ein kleiner Teil USD-denominierte Wertpapiere. Eine Wertpapierposition in Höhe von rund EUR 6,3 Millionen ist in CNY denominated.

Die Forderungen gegen Zentralbanken stiegen auf EUR 113,8 Millionen, wovon allerdings EUR 100 Millionen aus der Einzahlung der Kapitalerhöhung in dieser Höhe durch die Industrial and Commercial Bank of China Ltd. resultieren und bis zur Eintragung im österreichischen Firmenbuch auf unserem Konto bei der OeNB gesperrt sind.

USD Aktive sind währungskongruent refinanziert, die CNY Position ist durch einen laufzeitkongruenten FX Swap abgesichert.

In 2020 erfolgte die Refinanzierung mehrheitlich am Interbankmarkt in der Höhe von EUR 335,6 Millionen, wobei noch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Mutterunternehmen dominieren, allerdings im Vergleich zu 2019 bereits deutlich reduziert. Im abgelaufenen Jahr konnten auch bereits erste Einlagen von Firmenkunden gewonnen werden, zum Jahresende in Höhe von EUR 100 Millionen (2019: 0). Das Einlagengeschäft mit Unternehmenskunden soll weiter forciert werden, um eine langfristige und stabile Refinanzierung zu gewährleisten. Wir erwarten jedoch in diesem Bereich keinen rasanten Anstieg in 2021, da neben dem aktuellen Zinsniveau das Krisenumfeld Unternehmen nicht dazu animiert, mittel- bis langfristig Gelder bei Banken zu veranlagen.

Der Nettozinsertrag konnte auf EUR 4,2 Millionen nach EUR 1,2 Millionen gesteigert werden, das Provisionsergebnis auf TEUR 532,5 nach TEUR 95.

Die Betriebsaufwendungen beliefen sich auf EUR 6,8 Millionen nach EUR 4,2 Millionen in 2018. Im Wesentlichen bestehen die Aufwendungen aus dem Personalaufwand in Höhe von EUR 4,9 Millionen und dem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1,9 Millionen, der im Wesentlichen Miete und bezogene Leistungen umfasst.

Somit ergab sich für das Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in Höhe von EUR -2,6 Millionen (2019: EUR -3,8 Mio).

Der geplante Jahresverlust nach Dotierung der Haftrücklage in Höhe von EUR 4,2 Millionen wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den Bilanzverlust auf EUR 10,8 Millionen.

Im Berichtszeitraum wurden 2 FX Swaps EUR gegen CNY zu Hedgingzwecken für CNY Aktiva eingesetzt. Obwohl es sich faktisch um einen Mikro-Hedge handelt, wurde kein Hedge-Accounting angewandt. Beide Swaps zeigten zum Jahresende einen positiven Marktwert.

Auf eine Segmentberichterstattung wird verzichtet, da die Bank auf Corporate Banking fokussiert ist und weder Privatkundengeschäft, noch Investmentbanking oder Private Banking / Asset Management betreibt.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Rating "A-" von Standard & Poors, das erstmalig im Juni 2019 erstellt und in 2020 bestätigt wurde.

Bericht über die Zweigniederlassungen

Im Jahr 2020 bestanden keine Zweigniederlassungen.

Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Nach Dotierung der Haftrücklage und unter Berücksichtigung der Anlaufverluste aus den Vorjahren betragen die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 EUR 93,0 Millionen (Vorjahr: MEUR 95,5), die ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen. Die harte

Kernkapitalquote (hartes Kernkapital / erforderliche Eigenmittel * 12,5) beträgt 23,56% (Vorjahr: 39,56%). Dieser Wert entspricht auch der T1-Quote sowie der Gesamtkapitalquote, da wir ausschließlich hartes Kernkapital in der Bilanz haben.

Trotz der Krise stand der ICBC Austria Bank GmbH zu jedem Zeitpunkt in 2020 ausreichend Liquidität zur Verfügung. So betrug die Liquidity Coverage Ratio (LCR - Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva / Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen) zum 31.12.2020 276,41% (Vorjahr: 117,60%) .

Aufgrund der Anlaufverluste der Bank sind sowohl die Cost-Income-Ratio als auch die Eigenkapitalrentabilität noch negativ und von einer Detaillierung wird Abstand genommen.

Zum 31.12.2020 betrug der Mitarbeiterstand der ICBC Austria Bank GmbH 28 Mitarbeiter inklusive 3 Geschäftsführern (keine Veränderung zum Vorjahr). Davon waren 12 weiblich und 16 männlich, Diversität ist in der ICBC Austria Bank GmbH gelebte Praxis - in Geschäftsführung und Aufsichtsrat beträgt die Verteilung auf die Geschlechter jeweils 50%.

In 2020 verließen 6 Mitarbeiter die Bank, 6 neue Mitarbeiter wurden rekrutiert. Diese augenscheinlich hohe Fluktuation ist im Wesentlichen auf die Rückkehr von Expats, die nur kurze Zeit für den initialen Aufbau der Bank in Österreich waren, zurückzuführen. Die geplante stärkere Einstellung neuer Mitarbeiter wurde durch die COVID-19-Pandemie erschwert und wir erwarten ein entsprechendes Mitarbeiterwachstum erst in 2021.

Dem strengen regulatorischen Umfeld und den Anforderungen an ein robustes und effizientes internes Kontrollsystem Rechnung tragend beträgt die Verteilung zwischen Markt und Marktfolge 33% zu 66% wobei in weiterer Folge die Abteilungen mit Kontrollfunktionen, wie Risikomanagement, Compliance und Interne Revision überproportional ausgebaut werden sollen.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Nach dem starken Rückgang der heimischen Wirtschaftsleistung im vergangenen Jahr um 7,5 Prozent wird mit der im Frühjahr einsetzenden Erholung für die österreichische Wirtschaft 2021 ein Wirtschaftswachstum von 3,1 Prozent – und 2022 von sogar 5,2 Prozent – prognostiziert. Doch der Ausblick für die nächsten zwei Jahre hängt von einer wichtigen Voraussetzung ab: Ab Mitte des Jahres muss ein deutlicher Rückgang der Covid-19- Pandemie in Österreich eintreten.

Doch die Aussichten auf eine gute Wirkung der Impfstoffe und weiter verbesserte Therapiemöglichkeiten sind ermutigend. Das größte Risiko für die Prognose ist eine Enttäuschung bei der medizinischen Entwicklung speziell rund um eine Impfung oder das Auftreten neuer Virusmutationen, gegen die bereits entwickelte Impfungen keinen hohen Wirkungsgrad aufweisen. Tritt dies ein, würde sich eine Erholung der Wirtschaft auf das Niveau von 2019 dann weit in die Zukunft verschieben und langfristige negative Auswirkungen wären die Folge.

Heuer wird Österreich mit seiner Wirtschaftsleistung im EU-Schnitt liegen. Aber spätestens 2022 könnte unsere Wirtschaft wieder deutlich stärker wachsen als jene von Deutschland und auch allen Eurostaaten im Durchschnitt. Die Auswirkungen der Finanzkrise im Jahr 2009 waren im Euro-Raum

tatsächlich geringer als jene der Corona-Pandemie. Aber der Aufschwung wird nun rascher von statten gehen.

Doch die positiven Vorzeichen gelten nicht für alle Branchen gleichermaßen. Denn die einzelnen Wirtschaftsbereiche waren von der Pandemie und den darauffolgenden Maßnahmen zu ihrer Eindämmung unterschiedlich stark betroffen. Und so hängt die weitere Entwicklung davon ab, wie sehr die einzelnen Bereiche darunter gelitten haben oder noch darunter leiden. Der Lebensmittelhandel sowie der Versand- und Internethandel werden deutliche Umsatzzuwächse im längerfristigen Vergleich erzielen. Nur moderate Einbußen wird es neben den sogenannten systemerhaltenden Bereichen, wie die öffentliche Verwaltung, und den Gesundheitsdiensten längerfristig bei einigen wenigen Dienstleistungssparten geben. Paketzusteller und Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten, die Pharmaindustrie, die Möbel- und Sportartikelhersteller und die Lebensmittelerzeuger haben die Krise mit einem blauen Auge durchtaucht und befinden sich schon wieder leicht im Wachstumsmodus. Auch die Bauwirtschaft zeigt sich relativ krisenfest. Sie konnte das Krisenjahr 2020 dank guter Auftragslage mit einem geringen Wertschöpfungsminus von zwei Prozent abschließen. Das Erholungstempo wird heuer und in den kommenden Jahren aber mehr denn je von öffentlichen Bauinvestitionen abhängen.

Am stärksten hat es alle vom Tourismus abhängigen Branchen getroffen, diese mussten die höchsten Umsatzeinbrüche hinnehmen. Hotels und Gaststätten, Reisebüros, Kultur- und Konzertveranstalter, aber auch der Lebensmittelgroßhandel wurden am stärksten getroffen. Und sehen auch noch einer schwierigen ersten Jahreshälfte 2021 entgegen. Sollte die Corona Pandemie im weiteren Jahresverlauf erfolgreich zurückgedrängt werden können, dürfte es hier den stärksten Aufholeffekt im Vergleich zu den anderen Sektoren geben. Auch der Möbel-, Sport- und Spielwarenhandel wird kräftig zulegen, obwohl diese Bereiche des Handels schon 2020 durch die Pandemie nur wenig getroffen worden sind. Auch der Kfz-Verkauf wird heuer wieder merklich anspringen. Förderungen für den Umstieg auf Elektromobilität dürften die Entwicklung unterstützen. Insgesamt könnte der Handel heuer drei Viertel des Einbruchs aus dem vergangenen Jahr wieder aufholen.

Österreichs Industriebetriebe werden die Corona-Krise besser wegstecken als die Finanzkrise im Jahr 2009. Und drei Viertel des Rückgangs im Vorjahr könnten heuer in der Industrieproduktion wieder aufgeholt werden. Die Arbeitsabläufe konnten an die Social-Distancing-Anforderungen gegen die Ansteckungsgefahr in den Betrieben gut angepasst werden. Die Produktion lief in einem großen Ausmaß auch während des zweiten Lockdowns im vergangenen Jahr weiter. Dennoch bleibt das Industriewachstum heuer noch gedämpft, da die Investitions- und Exportentwicklung unter der weiter anhaltenden wirtschaftlichen Unsicherheit leiden. Nicht zuletzt engen die Gewinnausfälle 2020 den Investitionsspielraum ein, und die noch immer unterausgelasteten Kapazitäten bremsen den Investitionsbedarf.

Trotz der Erholung der Wirtschaft wird der Inflationsdruck vorerst überschaubar bleiben, zumal 2021 der niedrige Ölpreis die Teuerung in Österreich entlasten dürfte. Nach 1,5 Prozent im Jahresdurchschnitt 2020 wird auch für 2021 eine Inflationsrate von 1,5 Prozent erwartet, die sich 2022 auf durchschnittlich 1,9 Prozent erhöhen dürfte. Damit wird die Teuerung das zehnte Jahr in Folge über dem Vergleichswert im Euroraum liegen. Von 2013 als Startpunkt gesehen wird sich bis 2022 insgesamt ein Inflationsaufschlag von fast sieben Prozentpunkten gegenüber dem europäischen Durchschnitt aufbauen.

Doch die EZB wird, wie die Notenbanken der USA oder China, ihre expansive Geldpolitik fortsetzen. Vom Beginn der Pandemie weg haben sich die summierten Bilanzsummen der sechs größten Notenbanken der Welt von 19,3 Billionen in nur einem Jahr auf 25 Billionen Euro sprunghaft aufgebläht. Zinserhöhungen sind in den kommenden Jahren nicht zu erwarten, da weiterhin mit

keinem Inflationsdruck zu rechnen ist und die Wirtschaft Unterstützung benötigt. Das Rückfahren der stark expansiven Geldpolitik wird die Notenbanken aber auch vor große Herausforderungen stellen, um einen Ausgleich zwischen günstigen Finanzierungsbedingungen und Inflationserwartung zu finden.

Mit Joe Biden als neuem US-Präsidenten normalisieren sich die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa wieder. Der Handelskrieg zwischen den USA und China wird weitergehen – aber in berechenbaren Bahnen. Die Verbindung zwischen dem neuen und dem alten Kontinent dürfte wieder stärker werden. Die von Großbritannien mit den USA angestrebte Allianz wird es in der von der britischen Regierung gewünschten Form nach dem Brexit kaum geben. Und Russland zeigt zwar nun auch auf technologischem Weg seine militärische Stärke, aber die Wirtschaft des Landes hat noch immer großen Aufholbedarf.

Somit sind die Aussichten für 2021 nicht weniger herausfordernd als für 2020. Die ICBC Austria Bank GmbH hat aber das vergangene Jahr gut und erfolgreich beendet und blickt trotz vieler Unwägbarkeiten und Variablen optimistisch in die Zukunft und wird, nicht zuletzt dank der des frischen Kapitals, weiterhin auf eine, wenn auch ein wenig gedämpfte, Wachstumsdynamik setzen.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfolgt weiterhin das strategische Ziel, sich als Finanzpartner erster Wahl für österreichische Unternehmen und Unternehmen in der CEE Region, die einen China Bezug haben, zu etablieren und maßgeschneiderte Lösungen in den verschiedensten Produktbereichen anzubieten.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Zum einen stellt die expansive Geldpolitik der EZB im Euroraum weiterhin eine Herausforderung für das Bankgeschäft dar, da durch übermäßige Liquidität für gutes Risiko die Zinsmarge wesentlich unter Druck geraten ist und unserer Meinung nach das Risiko nicht mehr entsprechend kompensiert wird. Das Quantitative Easing der EZB wurde 2020 aufgrund der Pandemieentwicklung verlängert und bis jetzt wurden noch keine Signale zu einer Straffung der Geldpolitik gesetzt. Aber selbst bei einer Kursänderung der EZB werden entsprechende Korrekturen des risk reward im Markt erst mit einer gewissen Verzögerung wirksam werden. Das bedeutet, dass wir 2021 mit hoher Wahrscheinlichkeit noch immer mit niedrigen Margen und damit mit einem tendenziell niedrigen Zinsertrag rechnen müssen.

Weiters belasten die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie weiterhin die Volkswirtschaften weltweit und bedingt durch die jüngst aufgetretenen Virusmutationen sowie den zu erwartenden Virusmutationen ist eine Eindämmung der Pandemie derzeit nicht prognostizierbar. Viele Hoffnungen werden auf die Impfungen gesetzt, wobei vor allem die flächendeckende Verfügbarkeit derzeit in Europa ein Problem darstellt. Dadurch sind die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen noch immer nicht abschätzbar, die europäischen Ländern sind in einem Wechselspiel von Lockdowns und Öffnungsschritten gefangen. Basierend auf den bereits sichtbaren Auswirkungen von Geschäftsausfällen durch die Sperren, als auch mit dem Auslaufen der Moratorien und Stundungen von Steuern ist mit einem starken Anstieg der Insolvenzen in 2021 als auch 2022 zu rechnen.

Reisebeschränkungen belasten nicht nur weiterhin die Tourismus- und verwandte Branchen, sondern bremsen auch weiterhin die Expansionsbestrebungen der ICBC Austria Bank GmbH in die CEE Länder. Gerade in diesen Ländern, noch stärker als in Mitteleuropa, ist eine Geschäftsbeziehung auf persönliche Kontakte angewiesen, die derzeit noch nicht aufgebaut werden konnten.

Um die Mitarbeiter der ICBC weitgehend zu schützen, wurden umfangreiche interne Maßnahmen gesetzt, die auch in 2021 fortgeführt werden. Neben Verhaltensrichtlinien und Hygienemaßnahmen wird weitgehend auf Home Office gesetzt, soweit es die Aufrechterhaltung der operativen Tätigkeit der Bank zulässt. Somit soll sichergestellt sein, dass unsere Mitarbeiter vor einer Corona-Infektion möglichst geschützt sind. Im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten wird trotzdem auch auf eine kontinuierliche Weiterbildung geachtet.

Im Handelsstreit zwischen China und den USA kam es durch die Angelobung von Joe Biden als neuer Präsident der USA zwar zu einer Entschärfung in der Wortwahl, jedoch wird sich erst in den nächsten Wochen und Monaten zeigen, wie die neue US-Administration die Spannungen abbauen wird könne und wollen.

Wir starten in das Jahr 2021 mit sehr vielen Unwägbarkeiten, in manchen Bereichen mit mehr Ungewissheit als letztes Jahr. Mit einer sehr starken Mutter im Rücken und dank unserer hoch professionellen Mitarbeiter sind wir jedoch zuversichtlich, alle Hindernisse zu meistern und in diesem Umfeld ein gutes Ergebnis erreichen zu können.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Jahr 2020 wurde keine Forschung und Entwicklung betrieben.

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Risikoberichterstattung

Die ICBC Austria Bank GmbH entwickelt, um Risiken effektiv erkennen, einstufen und steuern zu können, ihr Risikomanagement permanent weiter. Das Risikomanagement ist Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und berücksichtigt neben den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die daraus resultierenden Risiken. Der Vorstand hat eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festgelegt. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts berücksichtigt.

Risikotragfähigkeit

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die ICBC Austria Bank GmbH hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die Risikotragfähigkeit wird bei der

Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung berücksichtigt. Zur Umsetzung der Strategien beziehungsweise zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit wurden geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet. Für Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, für die jedoch kein geeignetes Verfahren zur Quantifizierung verfügbar ist, wird auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag (Risikopuffer) festgelegt. Die Plausibilisierung wird auf Basis einer qualifizierten Expertenschätzung durchgeführt. Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen wird vom Vorstand genehmigt. Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren wird jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft. Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren berücksichtigen das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs. Der Planungshorizont umfasst einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum (drei Jahre). Dabei wird berücksichtigt, wie sich – über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus – Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken.

Internes Kontrollsystem

Entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten wurden

- Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen,
- Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet und
- ein Risikomanagement implementiert.

Aufbau- und Ablauforganisation

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sichergestellt, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von unterschiedlichen Mitarbeitern durchgeführt und Interessenskonflikte vermieden werden. Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar definiert und aufeinander abgestimmt. Dies beinhaltet auch die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen. Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungen.

Risikosteuerungs- und -controllingprozess

Die ICBC Austria Bank GmbH hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) eingebunden. Durch geeignete Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt und überwacht werden. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Der Vorstand lässt sich in angemessenen Abständen über die Risikosituation berichten. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie enthält neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation. In

die Risikoberichterstattung werden bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufgenommen. Darüber hinaus wird auf Risikokonzentrationen und deren potenziellen Auswirkungen gesondert eingegangen. Ergänzend zu der regelmäßigen Berichterstattung werden jährlich Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse der Stresstests und die potenziellen Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial sowie die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen werden in einem separaten Bericht dargestellt.

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und an die Interne Revision weitergeleitet, so dass geeignete Maßnahmen beziehungsweise Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über die Risikosituation. Für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden vom Vorstand unverzüglich weitergeleitet. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst.

Risikomanagement

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Risikomanagement, das für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist.

Das Risikomanagement hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstandes in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken
- Unterstützung des Vorstandes bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für den Vorstand
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

Den Mitarbeitern des Risikomanagements sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Risikomanagement spezieller Risikoarten

Die Ausrichtung der ICBC Austria Bank GmbH begründet wesentliche Risiken vor allem im Bereich des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos, des operationellen Risikos sowie der

sonstigen Risiken.

Kredit- und Gegenparteausfallrisiko

Die ICBC Austria Bank GmbH begrenzt das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko indem sie für jedes potentielle Exposure eine umfangreiche Einzelanalyse durchführt und alle Kreditentscheidungen im Kreditkomitee gefällt werden. Für die Berechnung des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Standardansatz im Sinne der Art. 111 – 141, CRR an.

Die ICBC Austria Bank GmbH misst und steuert das Kreditrisiko anhand der nachstehenden Grundsätze:

- In allen Geschäftsbereichen werden einheitliche Standards für die jeweiligen Kreditentscheidungen angewandt.
- Die Genehmigung von Kreditlimiten für Geschäftspartner und die Steuerung der einzelnen Kreditengagements müssen im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgen. Darüber hinaus beinhaltet jede Entscheidung eine Risiko-Ertrag-Analyse.
- Jede Kreditgewährung an einen Geschäftspartner und jegliche materielle Veränderung einer Kreditkomponente (wie zum Beispiel Laufzeit, Sicherheitenstruktur oder wichtige Vertragsbedingungen) erfordern eine erneute Kreditgenehmigung.
- Die Kreditengagements gegenüber einer Kreditnehmergruppe fasst die ICBC Austria Bank GmbH auf konsolidierter Basis zusammen. Als „Kreditnehmergruppe“ betrachtet die ICBC Austria Bank GmbH Kreditnehmer, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durch den gleichen wirtschaftlich Berechtigten miteinander verbunden sind oder gesamtschuldnerisch für sämtliche oder wesentliche Teile der gewährten Kredite haften.

Ein wichtiges Element des Kreditgenehmigungsprozesses ist eine detaillierte Risikobeurteilung jedes Kreditengagements eines Kreditnehmers oder einer Kreditnehmergruppe. Bei der Beurteilung des Risikos berücksichtigt die ICBC Austria Bank GmbH sowohl die Bonität des Geschäftspartners als auch die für das Kreditengagement relevanten Risiken. Die daraus resultierende Risikoeinstufung wirkt sich nicht nur auf die Strukturierung der Transaktion und die Kreditentscheidung aus, sondern legt den Überwachungsumfang für das jeweilige Engagement fest.

Operationelles Risiko

Das Risikomanagement hat Richtlinien für die Identifizierung, Bewertung, Berichterstattung und Überwachung von operationellen Risiken verabschiedet. Es ist für die Definition des operationellen Risikorahmenwerks sowie dazugehöriger Richtlinien verantwortlich, während die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenwerks und das tagtägliche operationelle Risikomanagement bei den Geschäftsbereichen sowie dem Administrationsbereich liegt. Dieses Business-Partnership-Modell führt zu einer engen Kontrolle und zu einem verstärkten Bewusstsein für operationelle Risiken. Für die Berechnung des operationellen Risikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Basisindikatoransatz im Sinne der Art. 315 – 316 CRR an.

Das Ziel besteht in einer proaktiven Steuerung der operationellen Risiken. Aus diesem Grund führt das Risikomanagement jährlich mit den einzelnen Geschäfts- und Administrationsbereichen eine Risikoinventur in Form eines Self-Assessments durch. Die darin entwickelten Schadensszenarien werden zum operationellen Risikoprofil der ICBC Austria Bank GmbH zusammengefasst, auf dessen Basis Maßnahmen und Prioritäten zur Risikoverminderung definiert werden.

Die ICBC Austria Bank GmbH hat eine Schadensfalldatenbank implementiert, diese wird vom Risikomanagement geführt. Alle Geschäfts- und Organisationsbereiche sind angehalten, entstandene Fehler (unabhängig vom Geldwert) dem Risikomanagement zu melden und damit in einem ersten Schritt deren Analyse zu ermöglichen und im nächsten Schritt Vorkehrungen zur Verhinderung ableiten zu können.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die ICBC Austria Bank GmbH stets in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen und dass Aktiv-Positionen jederzeit ohne Inkaufnahme signifikanter Abschläge am Markt liquidiert werden können. Für das Liquiditätsmanagement ist das Asset Liability Committee („ALCO“) verantwortlich. Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist es, die Liquiditätsrisikopositionen zu identifizieren, zu messen und zu steuern. Das ALCO besteht aus Mitarbeitern der Bereiche Treasury, Rechnungs- und Meldewesen, Corporate und Investment Banking, Risikomanagement, sowie den Geschäftsleitern.

Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko eines Verlustes in Fremdwährungspositionen, verursacht durch die ungünstige Veränderung des Wechselkurses, wobei die offene Devisenposition die Differenz zwischen der Summe der Aktivpositionen und der Summe der Passivpositionen einer Währung ist.

Die offene Devisenposition wird täglich bis auf geringe Residualpositionen geschlossen, wobei auch symmetrische FX Derivate, vor allem FX Swaps, zum Einsatz kommen. Zum 31.12.2020 bestanden EURCNY Swaps im Nominal von rund MEUR 6,5.

Sonstige Risiken

Allgemeines Geschäftsrisiko: Grundsätzlich ist die ICBC Austria Bank GmbH in der Lage, auf Basis des bestehenden Geschäftsmodells eine positive Ertragssituation zu erzielen. Im Zuge des Jahresabschlusses wird für das neue Geschäftsjahr eine Risikostrategie festgelegt, diese dient auch als Basis für die Zuteilung des ökonomischen Kapitals. Basierend auf den vorläufigen Bilanzzahlen des Jahresabschlusses und der vom Gesamtvorstand verabschiedeten Risikostrategie wird eine Planrechnung für das neue Geschäftsjahr erstellt. Auf monatlicher Basis wird eine Profit Center Rechnung erstellt. Das Ergebnis wird monatlich mit den Planwerten, die nach denselben Kriterien berechnet wurden, verglichen. Strategische Risiken, Geschäfts- und Ertragsrisiken werden mit den Kredit-, Markt- und Zinsrisiken zusammengeführt und mit den operationellen Risiken ergänzt. Das Ergebnis wird zeitnah im Gesamtvorstand besprochen und analysiert. Dieser Prozess stellt sicher, dass allgemeine Geschäftsrisiken sofort entdeckt werden.

Reputationsrisiko: Die Risikosteuerung erfolgt durch einen umfassenden Due Diligence Prozess im Rahmen der Kontoeröffnung sowie durch eine laufende Kontrolle sämtlicher Kundenaktivitäten mit dem Einsatz einer analytischen Software (SIRON). SIRON, eine analytische Software-Lösung zur Prävention von Geldwäscherei, Wirtschaftskriminalität und Terrorismusfinanzierung, ermöglicht die Erkennung von ungewöhnlichen, unerwarteten und verdächtigen Transaktionen von Kunden. Aussagekräftige Verdachtsmomente (basierend auf der von der ICBC Austria Bank GmbH durchgeführten Gefährdungsanalyse) lösen bei vorab definierten Kontaktstellen automatisch Alarm aus.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 31.12.2020

Am 18.12.2020 wurde vom Gesellschafter der ICBC Austria Bank GmbH die Einlage für die Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 100 Millionen geleistet. Nach der Genehmigung der FMA vom 12. Jänner 2021 bezüglich der Anerkennung dieser Kapitalerhöhung als CET1-Kapital wurde am 4. März 2021 mit der Eintragung ins Firmenbuch beim Handelsgericht Wien diese Kapitalerhöhung wirksam abgeschlossen. Somit verfügt die ICBC Austria Bank GmbH seit dem 4. März 2021 über anrechenbare Eigenmittel von rund EUR 193 Millionen

Darüber hinaus sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung, die direkt die Liquidität oder sonstige Einflüsse, die die generelle Finanzlage beeinflussen können, bekannt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist noch nicht abschätzbar, wie sich die weiteren Ereignisse und Maßnahmen rund um den weltweiten Ausbruch der Pandemie COVID-19, sowohl auf die Wirtschaft in unseren Zielregionen, als auch in weiterer Folge auf die Bank selbst, auswirken werden. Aus diesem Grund kann derzeit auch keine Quantifizierung der potentiellen Risiken oder Schäden vorgenommen werden.

Wien, am 24.03.2021

Die Geschäftsführung



Dr. Yanni Li



Xun Kang



Christian Müllner

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.